panoramapanoramapanorama

KISSLING + ZBINDEN AG
INGENIEURE PLANER USIC

ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR TEILREVISION

Einwohnergemeinde Kandersteg | Kanton Bern

Auflageexemplar vom 07. September 2026

- Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)
- Einführung der Gewässerräume nach Gewässerschutzgesetz (GSchG)



Auftraggeberin
Gemeinde Kandersteg
Äussere Dorfstrasse 26
3718 Kandersteg

Planungsbüro
Kissling + Zbinden AG Spiez
Oberlandstrasse 15
Postfach 503
3700 Spiez

Panorama
AG für Raumplanung Architektur und Landschaft
Fabrikstrasse 20A
3012 Bern

INHALTSVERZEICHNIS

1.	**Ausgangslage und Zielsetzung**	**4**
1.1	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)	4
1.2	Wasserbaugesetz (WBG) und Gewässerschutzgesetz (GSchG)	4
1.3	Gefahrenkarte	5
1.4	Zielsetzung	5
2.	**Anpassung Baureglement**	**6**
2.1	Umsetzung BMBV	6
2.2	Anpassungen an geänderte Verhältnisse	13
3.	**Änderungen am Zonenplan Siedlung**	**14**
4.	**Naturgefahren**	**16**
5.	**Einführung der Gewässerräume**	**17**
5.1	Ausgangslage	17
5.2	Bestimmung der Gewässerräume	17
5.3	Grundlagen Gewässerraum Kandersteg	20
5.4	Bestimmung dicht überbauter Gebiete	24
5.5	Reduktion des Gewässerraumes	27
5.6	Erhöhung des Gewässerraumes	27
5.7	Umsetzung ins Baureglement und Zonenplan	28
6.	**Planerlassverfahren**	**30**
6.1	Informationen und Mitwirkung	30
6.2	1. Vorprüfung	35
6.3	2. Vorprüfung	37
6.4	1. Öffentliche Auflage	38
6.5	2. Öffentliche Auflage	38
6.6	Beschluss	38
6.7	3. Öffentliche Auflage nach Gemeindeversammlung	38
6.8	4. Öffentliche Auflage nach Bereinigung Genehmigungsunterlagen	39
6.9	Öffentliche Auflage nach Bereinigung Genehmigungsunterlagen	40
6.10	Genehmigung	40
Anhang		**41**

1. AUSGANGSLAGE UND ZIELSETZUNG

1.1 Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) des Kantons Bern ist seit 2011 rechtskräftig. Die Einführung der BMBV wurde durch die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) von 2005 ausgelöst und hat zum Ziel, die schweizweit sehr unterschiedlich angewendeten Begriffe und Messweisen - beispielsweise die Messweise der Gebäudehöhe - zu vereinheitlichen und damit sowohl Planenden als auch Behörden und Grundeigentümern die Anwendung zu erleichtern.

Dies hat zur Folge, dass sämtliche Definitionen und Masse des bisherigen Baureglements auf ihre Vereinbarkeit mit der BMBV überprüft werden müssen. Dadurch ergeben sich formelle und inhaltliche Änderungen. Formelle Änderungen sind beispielsweise Änderungen von Namen (z. B. Kleinbaute statt Nebenbaute) oder die Aufhebung von Definitionen, welche neu übergeordnet in der BMBV bereits in gleicher Weise enthalten sind. Inhaltliche Änderungen finden nur aufgrund der neuen Messweise statt, wie beispielsweise bei der Festlegung der Gebäudehöhe.

1.2 Wasserbaugesetz (WBG) und Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Gewässer (fliessende und stehende) bis Ende 2018 festlegen. Diese Aufgabe fällt auf die Gemeinden zurück, welche den Gewässerraum verbindlich in ihrer Richt- und Nutzungsplanung definieren müssen. Dadurch sollen die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Nutzung der Gewässer (Unterhalt und Erholungsraum) gesichert werden.

Festlegung im Gemeindebaureglement

Innerhalb des Gewässerraums sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Die Bereiche innerhalb des Gewässerraums dürfen nur noch extensiv genutzt werden und können nicht mehr den Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Im Gemeindebaureglement ist der entsprechende Artikel zu ergänzen.

Festlegung im Zonenplan

Bisher war es üblich, im Baureglement einen Bauabstand zum Gewässer zu definieren. Neu muss der Gewässerraum als Korridor festgelegt werden, innerhalb dessen das Gewässer und ein beidseitiger Uferbereich Platz finden. Der Gewässerraum muss im Zonenplan verbindlich festgelegt werden, wobei verschiedene Darstellungsmöglichkeiten bestehen.

Berechnung der Gewässerraumbreite

Die Breite des Gewässerraums wird für jeden Gewässerabschnitt anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) und der Natürlichkeit des Gewässers ermittelt. Dabei gilt die Faustregel: Je unnatürlicher das Gewässer und je breiter seine effektive Gerinnesohlenbreite ist, desto breiter muss der Gewässerraum festgelegt werden.

1.3 Gefahrenkarte

Der Zonenplan Naturgefahren der Gemeinde Kandersteg sollte parallel zu den beiden gesetzlichen Anpassungen an die aktuellen Gefahreneinschätzungen des Kantons angepasst werden. Aufgrund der Bewegungen am "Spitzen Stei" hat sich die Gefahrenlage jedoch massgeblich verändert und die Gefahreneinschätzungen müssen überarbeitet werden. Die Aktualisierung des Zonenplans Naturgefahren und die Abklärungen zu den nicht überbauten Parzellen (Nrn.: 408, 490, 722, 972, 979, 985, 1125 und 1188) wurden daher aus der vorliegenden Planung herausgelöst (vgl. Kapitel 4).

1.4 Zielsetzung

Zweck der vorliegenden Änderung des Baureglements und des Zonenplans ist die Anpassung an geändertes, übergeordnetes kantonales Recht.

Eine eigentliche Ortsplanungsrevision ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Die rechtskräftige baurechtliche Grundordnung stammt aus dem Jahr 2011 und unterliegt der Planbeständigkeit.

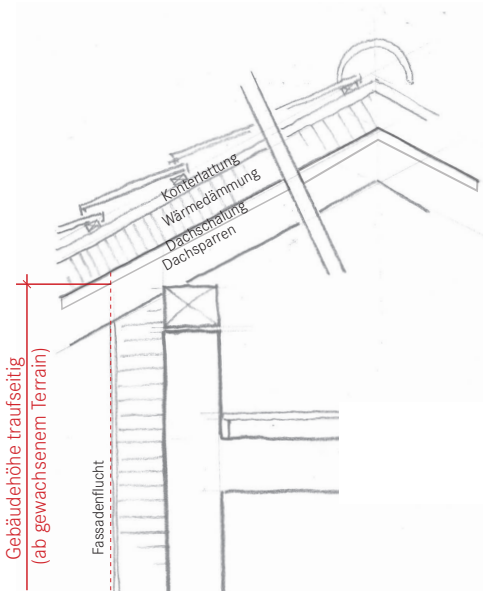
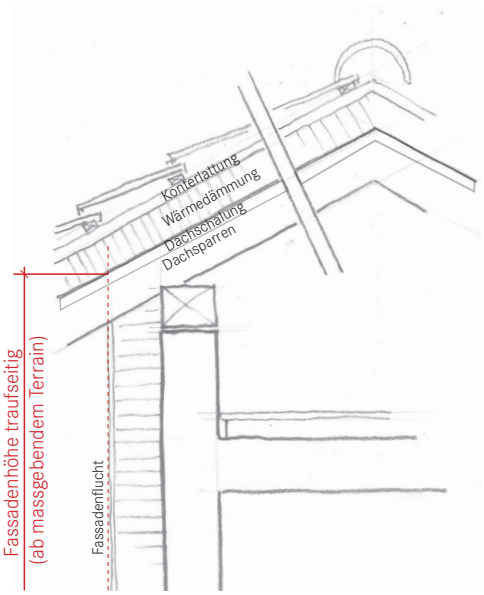
2. ANPASSUNG BAUREGLEMENT

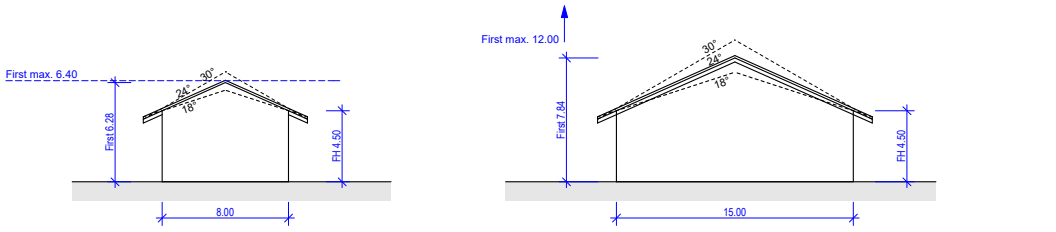
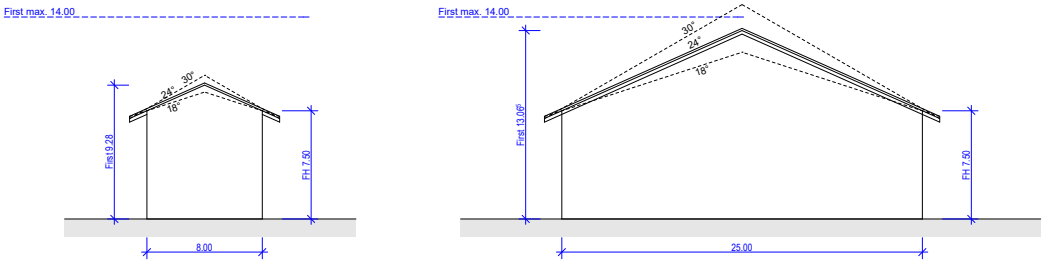
2.1 Umsetzung BMBV

Aufgrund der rechtlichen Änderungen müssen die Begriffe und Messweisen übernommen und die Masse teilweise diskutiert werden. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend aufgelistet:

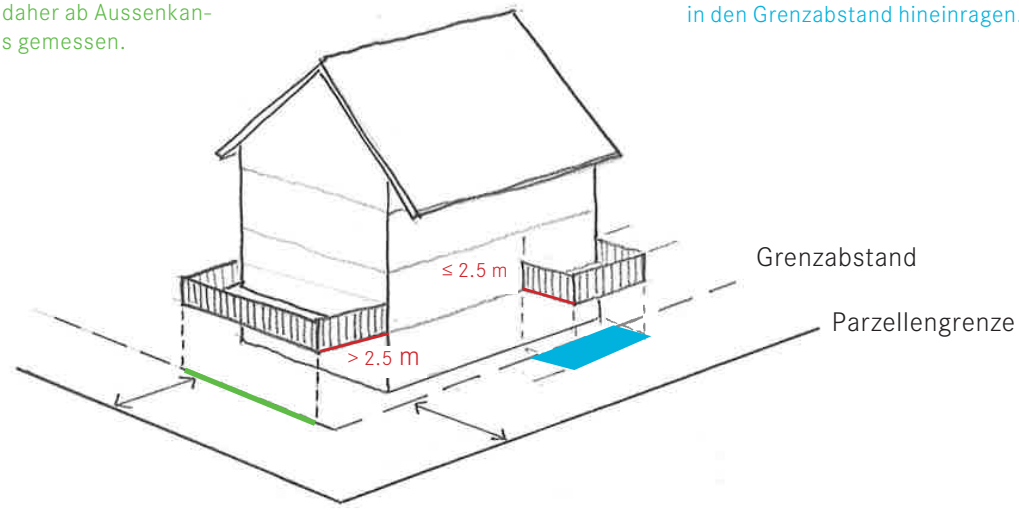
Artikel	Bisher	Neu (nach BMBV)	Auswirkung
diverse	An- und Nebenbauten	Anbauten und Kleinbauten	Anpassung der Begriffe. Anbauten und Kleinbauten dürfen nur Nebennutzflächen enthalten, ansonsten gelten sie als Teil des Gebäudes.
diverse	gewachsenes Terrain / gewachsener Boden	massgebendes Terrain	Anpassung der Begriffe. Die Feststellung des massgebenden Terrains kann gelegentlich schwierig sein. In unklaren Situationen braucht es unter Umständen einen Feststellungsentscheid. Die zuständige Behörde wird in der Regel einen auf das umgebende natürliche Terrain abgestimmten Geländeverlauf ermitteln und festlegen. Eine vom natürlich gewachsenen Geländeverlauf abweichende Festlegung des massgebenden Terrains kann insbesondere wegen der Hochwassergefahr oder einer Gefährdung des Grundwassers zweckmässig sein. Häufig wird ein Terrain im Hinblick auf (oder während der) Bauarbeiten abgegraben, so dass das Terrain tiefer liegt als das Terrain vor Beginn der Bauarbeiten. Wie unter bisherigem Recht soll in diesem Fall das tiefer liegende (fertige) Terrain als "massgebendes Terrain" gelten.
diverse	Bauteile	Gebäudeteile	Anpassung der Begriffe. Keine inhaltliche Änderungen.
Art. 1	Geltungsbereich	Geltungsbereich	Der Zonenplan Gewässerräume wird neu aufgeführt.
Art. 4	Planungsvorteil	aufgehoben	Der Artikel wird aufgehoben, da dieser übergeordnet geregelt wird. Bei einer Verschärfung der Regelung muss die Gemeinde ein Reglement über die Mehrwertabgabe erlassen.
Art. 8 Abs. 5	Gestaltung von Bauten und Anlagen	Ergänzung	Innerhalb der Gemeinde möchte man aufgrund von Beispielen verdeutlichen, dass alle Fassadenflächen mehrheitlich aus Holz auszugestalten sind. Im Absatz 5 wird ein Satz ergänzt.
Art. 10 Abs. 3	Lärmschutz	Korrektur	Die Nummerierung der ZöN wird sowohl im Baureglement wie auch im Zonenplan aktualisiert (siehe auch Art. 36).
Art. 11	Bauabstand von öffentlichen Strassen	Korrektur	Auf Wunsch der Gemeinde werden hier die Strassennamen korrigiert. Diese entsprechen nicht mehr der heutigen Schreibweise resp. wurden umbenannt.

Artikel	Bisher	Neu (nach BMBV)	Auswirkung
Art. 16	Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund	Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund (Grenzabstände)	Der kleine Grenzabstand wird neu als die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze definiert. Der grosse Grenzabstand bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie der besonnten Längsseite des Gebäudes und der Parzellengrenze. Gegenüber Gebäudeecken gilt der kleine Grenzabstand.
Art. 18 Abs. 2	Unterirdische Bauten	Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten	Anpassung und Unterscheidung der Begriffe. Unterirdische Bauten liegen vollständig unter dem massgebenden Terrain. Unterniveaubauten dürfen bis zu dem von der Gemeinde festgelegten Mass (im Mittel 1.2 m) über das massgebende Terrain herausragen. Die Differenzierung wurde im Absatz abgehandelt.
Art. 21	Kellergeschoss, Obergeschoss, Dachausbau, Kniewandhöhe	Untergeschoss, Vollgeschoss, Dachgeschoss	Anpassung der Begriffe. Definition des Kniestocks von 1.5 m.
Art. 22	Gebäudehöhe	traufseitige Fassadenhöhe	Die "alte" Gebäudehöhe existiert nicht mehr. Die traufseitige Fassadenhöhe nach BMBV ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem Schnittpunkt der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachschalung und der dazugehörigen Fassadenlinie. Auf die Festlegung der giebelseitigen Fassadenhöhe wird in Kandersteg verzichtet. Sie ergibt sich durch die Festlegung der Dachneigung.

Artikel	Bisher	Neu (nach BMBV)	Auswirkung
Gegenüberstellung alte und neue Messweise **Bisher** Gebäudehöhe  **Neu nach BMBV** Fassadenhöhe traufseitig  			
Art. 22 Abs. 2	Falllinie, Gebäudegrundriss	Fassadenflucht, Fassadenlinie und projizierte Fassadenlinie	Die Begrifflichkeiten (Falllinie zu Fassadenflucht und Gebäudegrundriss zu projizierte Fassadenlinie) werden geändert. Die Fassadenflucht stellt die imaginäre Weiterführung der Fassaden dar, z. B. bei vor- oder rückspringenden Gebäudeteilen. Die Fassadenlinie dient als Referenz für die Bestimmung der Höhenmasse von Gebäude und der Untergeschosse sowie der Überbauungsziffer. Die projizierte Fassadenlinie dient der Bestimmung der Grenz- und Gebäudeabstände sowie der Gebäudelänge und -breite.
Art. 22 Abs. 3	Fassadenhöhe (Firsthöhe)	aufgehoben	Der Absatz wird aus dem Baureglement entfernt. Seit 2011 hat sich Einiges zum Thema Innenentwicklung geändert und bildet einen Widerspruch zu den aktuellen politischen Vorstössen. Die giebelseitige Fassadenhöhe (früher Firsthöhe) wird mittels Dachneigung und der eher kleinen, quadratischen Parzellenformen genügend reguliert (siehe auch Erläuterungen Art. 25 Abs.1).

Artikel	Bisher	Neu (nach BMBV)	Auswirkung
Art. 25 Abs. 1	Dachformen	Korrektur	Die maximale Dachneigung wird von 30° auf 24° reduziert. Somit sind neu Dachneigungen zwischen 18° und 24° erlaubt. Es wurden Bauten und Anlagen mit einer 30°-Dachneigung erstellt. Dies wird allerdings als zu hoch und als ortsuntypisch angesehen (siehe nachfolgende Erläuterungen). Beispiele zu Dachneigungen für das minimale, maximale (bisher) und das neue Mass: W1  KB 
Art. 25 Abs. 4	Dachformen	Korrektur	Der letzte Satz des Absatzes wird angepasst. Gestalterisch ist eine Durchbrechung der Trauflinie des Hauptdaches nur für Balkone erlaubt.
Art. 28	Bruttogeschossfläche	Geschossfläche	Die Bruttogeschossfläche gibt es nicht mehr. Neu wird von der Geschossfläche gesprochen. Zur Bruttogeschossfläche zählten die dem Wohnen und dem Gewerbe dienenden Flächen ohne Nebennutz-, Verkehrsflächen etc. Zu den Geschossflächen gehören neben den Hauptnutzflächen neu auch die Nebennutz-, Verkehrs-, Konstruktions- und Funktionsflächen. Bei der Umrechnung von der Bruttogeschossfläche zur Geschossfläche wird mit dem Faktor 1.1 multipliziert. Die definierte Geschossfläche für den ortsansässigen Anteil bei Bauten wird mit 60 % beibehalten. Der Absatz 2 wird gestrichen, da die Baracken nicht mehr existieren.

Artikel	Bisher	Neu (nach BMBV)	Auswirkung
Art. 29 Abs. 2	Wohn- und Gewerbezone, Wohnzone für ortsansässige Personen	aufgehoben	Eine Umzonung der ehe. Armeeapotheke in die Zone WG2/WoP wurde in der letzten OPR nicht genehmigt. Folge dessen wird sie im Baurelgement gestrichen, die ZöN wieder neu nummeriert und der Zonenplan angepasst.
Art. 32 Abs. 1	Baupolizeiliche Masse	Baupolizeiliche Masse	Die Begriffe werden angepasst. Durch die neue Messweise am grössten Höhenunterschied anstatt bei der Fassadenmitte sowie durch geänderte Standards bei der Bauweise im Sinne des energieeffizienten Bauens (z. B. Minergie) beschliesst die Gemeinde Kandersteg, die Höhe der W2, WG2, KB und G um 0.50 m zu erhöhen (vgl. auch Erläuterungen Art. 22). Damit bleiben die heutigen baurechtlichen Möglichkeiten bewahrt. Auch hier wird die WG2/WoP aufgehoben, da diese offiziell nicht existiert (siehe Art. 29 Abs. 2). Die Firsthöhe und das Verhältnis Firsthöhe zur Gebäudebreite werden in den baupolizeilichen Massen aufgehoben. Die Dachneigung, traufseitige Fassadenhöhe, Geschosszahl etc. genügen, um in der Kernzone eine gewünschte Entwicklung zu erzielen. Die Gemeinde entscheidet sich für die Abschaffung der Ausnützungsziffer (neu: Geschossflächenziffer) und verzichtet auch auf die Definition einer ähnlich wirkenden Ziffer. Die erste Fusszeile zu den Anbauten wird aufgehoben, da dies bereits genügend geregelt ist. Der Verweis auf den Art. 22 Abs. 3 wird ebenfalls gestrichen, da der Artikel aufgehoben wird. Die sechste Fusszeile wird aufgehoben, da die Ausnützungsziffer aufgehoben wird und somit kein Ausnützungsbonus verteilt werden kann. Die Fusszeilen werden neu nummeriert und mit den Verweisen in der Tabelle abgestimmt.
Art. 32 Abs. 2	nicht definiert	Vorspringende und rückspringende Gebäudeteile	Neu müssen für die vor- und rückspringenden Gebäudeteile die maximal zulässigen Masse (Vor- resp. Rücksprung und Fassadenanteil) definiert werden. Werden diese überschritten, gelten sie als Teil des Hauptgebäudes (siehe auch nachfolgende Erläuterungen). Die Gemeinde definiert für die vorspringenden Gebäudeteile folgende Masse: - zulässige Tiefe von max. 2.5 m und 50 % Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts Bei rückspringenden Gebäudeteile gelten: - zulässige Tiefe von max. 2.5 m und freier Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts

Artikel	Bisher	Neu (nach BMBV)	Auswirkung
Erläuterung zu den vor- und rückspringenden Gebäudeteilen: Vorspringende Gebäudeteile sind beispielsweise Erker, Vordächer, Aussentreppen oder Balkone. Ragen sie über das von der Gemeinde bestimmte Mass (2.5 m) hinaus oder überschreiten sie das auf den zugehörigen Fassadenabschnitt bezogene Mass (frei zulässig) , dann gelten sie als Teil des Gebäudes (z. B. vorspringendes geschlossenes Treppenhaus, Wintergarten, grösserer Erker, Balkon) oder als Anbaute (z. B. Geräteschopf). Wenn diese Gebäudeteile als Teil des Gebäudes gelten, läuft die projizierte Fassadenlinie um diese Gebäudeteile herum. Der Verlauf der projizierten Fassadenlinie ist wichtig, da diese Linie als Referenz zur Bestimmung der Abstände (Grenz- und Gebäudeabstand) sowie der Gebäudelänge und -breite dient. Das bedeutet beispielsweise, dass der Grenzabstand jeweils ab projizierte Fassadenlinie gemessen wird. Dasselbe gilt analog für rückspringende Gebäudeteile (z. B. innen liegende Balkone, Arkaden, zurückversetzte Eingänge und dergleichen). Der vorspringende Gebäudeteil ist grösser als das von der Gemeinde festgelegte Mass. Das heisst, er ist ein Teil des Gebäudes. Der Grenzabstand wird daher ab Aussenkante des Balkons gemessen. Dieses vorspringende Gebäudeteil ist kleiner als das von der Gemeinde festgelegte Mass. Das heisst, es ist kein Teil des Gebäudes und darf in den Grenzabstand hineinragen.  			
Art. 32 Abs. 3	Art. 32 Abs. 2	Art. 32 Abs. 3	Beim ehemaligen Absatz 2 (neu 3) wird der Satz zur Berechnung der Ausnützungsziffer gelöscht, da diese Ziffer aufgehoben wird.
Art. 32 Abs. 3	Art. 32 Abs. 3	aufgehoben	Der ehemalige Absatz 3 zur Erhöhung des Grenzabstands bei höherer Ausdehnung (> 20 m) wird aus dem Baureglement entfernt, da aufgrund der Parzellengrössen innerhalb der Gemeinde eine solche Gebäudelänge resp.-breite nicht erstellt werden kann.

Artikel	Bisher	Neu (nach BMBV)	Auswirkung
Art. 36	Zone für öffentliche Nutzung ZöN	Korrekturen	Die ZöN werden aufgrund der Änderungen durch die Genehmigungsvermerke des Amtes für Gemeinden und Raumordnung der letzten Ortsplanungsrevision korrekt nummeriert und im Zonenplan Siedlung übernommen. Die ZöN Nr. 7 Gemeindeareal wird aufgeteilt und das südliche Areal der Gewerbezone zugewiesen (vgl. Kap. 3). Die Hausnummern werden aktualisiert und der Umzonung entsprechend angepasst. Neu sind nur noch die Hausnummern 142 und 146 in der ZöN Nr. 7. Bei der ZöN Nr. 12 EW-Zentrale wurde die traufseitige Fassadenhöhe aufgrund der neuen Messweise um 0.5 m erhöht. Die ZöN Nr. 19 Nationales Nordisches Skizentrum Kandersteg (NNSK) wurde ergänzt. Die ZöN NNSK wurde bereits genehmigt und ist in Kraft.
Art. 37	Bestehende Überbauungsordnung ÜeO	Korrektur	Die Überbauungsordnung Nr. XII "Hotel Restaurant Alfa-Soleil" vom 18.09.1995 wurde nach der alten Ortsplanungsrevision genehmigt, aber im GBR und Zonenplan Siedlung nicht aufgenommen. Dies wird nun korrigiert.
Art. 51	Historische Verkehrswege	Korrektur	Die Schreibweise wurde von "Üsser Üschene" zu "Usser Ueschene" korrigiert.
Art. 55 Abs. 4	Gewässer, Gewässerraum	aufgehoben	Der Absatz ist nicht mehr notwendig, da diese Regulierungen bereits in Art. 13 Gewässerraum fürs ganze Gemeindegebiet abgehandelt wird.
Art. 58	Ressort Bauen und Planen	Ressort Hochbau, Planung und Landwirtschaft	Der Name dieses Ressorts hat sich geändert. Änderung des Begriffs.
Art. 61 Abs. 2	Inkrafttreten	aufgehoben	Der Absatz zu den aufgehobenen Zonenplänen, Baureglement und Überbauungsordnungen wird gelöscht, da diese bei der Revision 2010 ausser Kraft traten und bei der Teilrevision 2018 der Zonenplan und Überbauungsordnungen beibehalten werden.
Anhang	Anhang	aktualisiert	Der Anhang wird mit neuen Skizzen und Grafiken zu der BMBV ausgestattet und aktualisiert.

2.2 Anpassungen an geänderte Verhältnisse

Die Gemeinde Kandersteg ist bestrebt, im Zuge der vorliegenden Planung obsolete Inhalte des Baureglements aus den Vorschriften zu streichen. Dabei handelt es sich um Bestimmungen, die thematisch nicht direkt mit der baulichen Grundordnung in Verbindung stehen und konsequenterweise ausserhalb des Baureglements geregelt werden. Die zu streichenden Inhalte sind:

Art. 36	**Zone für öffentliche Nutzung**
ZöN Nr. 19	Nationales Nordisches Skizentrum Kandersteg
	~~Anlässe während der Dämmerung sind dem Wildhüter vorgängig zu melden.~~ Die Information an den Wildhüter sind seit der Inbetriebnahme des NNSK jeweils erfolgt und haben zu keinen Massnahmen resp. zu Anpassungen an den Anlässen geführt. Die Bestimmung diente dem Aufbau eines Basiswissens über die Auswirkungen auf den Wildbestand und ist heute praxisfremd. Der Absatz wird gestrichen.
Art. 45	**Kommunales Naturschutzgebiet Muggenseeli**
Abs. 3	Eine Wasserentnahme aus dem Muggenseeli darf weder den Wasserspiegel absenken, noch in irgendeiner Form die Schilfbestände gefährden. ~~Die Gemeinde überprüft regelmässig den Wasserstand und zieht im Zweifelsfall eine Fachperson zwecks Beratung bei.~~ Sunk und Schwall ist natürlichen Schwankungen unterworfen, welche keiner Massnahmen bedürfen. In der Praxis hat die Beobachtung auch darum keine Relevanz mehr, weil Wasserbaumassnahmen ausgeführt und die Zuständigkeit an die Schwellenkooperation übertragen wurden.

3. ÄNDERUNGEN AM ZONENPLAN SIEDLUNG

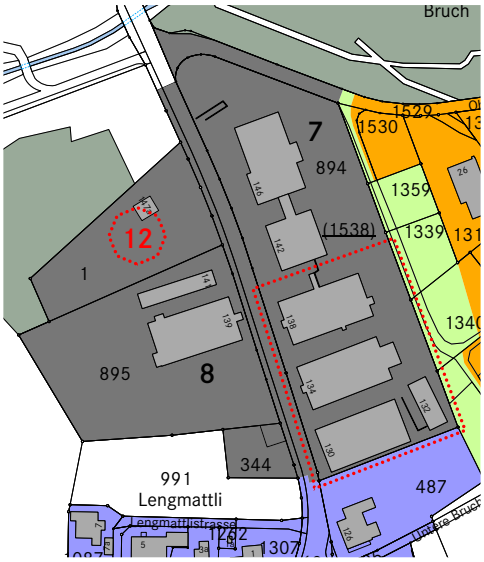
Die rechtskräftige Zone für öffentliche Nutzungen Nr. 7 (Gemeindeareal) ist unternutzt und hinsichtlich der zulässigen Nutzung "Gewerbe" unklar. Die bisherigen Bestimmungen sahen nebst öffentlichen Anlagen auch Gewerbenutzungen vor. Art. 77 BauG sieht jedoch vor, dass eine ZöN vor allem dazu da ist, Flächen von privater Überbauung freizuhalten. In der Nutzung und bei Baugesuchen gab dies Vollzugsprobleme.

Die Gemeinde benötigt nicht mehr die ganze Fläche für öffentliche Nutzungen. Die kommunalen Flächenansprüche finden in den Gebäuden Nr. 146 und 142 Platz. Die Räumlichkeiten dieser Gebäude werden seit 2018 durch ortsansässige Vereine, zwei Museen und die Feuerwehr genutzt. Wie die Praxis zeigt, ist das zur Verfügung stehende Platzangebot für die öffentliche Nutzung für die Dorfvereine ausreichend. Die drei ehemaligen Baracken auf dem südlichen Bereich der Parzelle waren auf den Betrieb der ehemaligen Armeeapotheke ausgelegt, in einem baulich desolaten Zustand und mit Asbest belastet. Aus diesem Grund wurden die Baracken bereits durch die Armasuisse rückgebaut. Sie standen für öffentliche Nutzungen gar nie zur Verfügung.

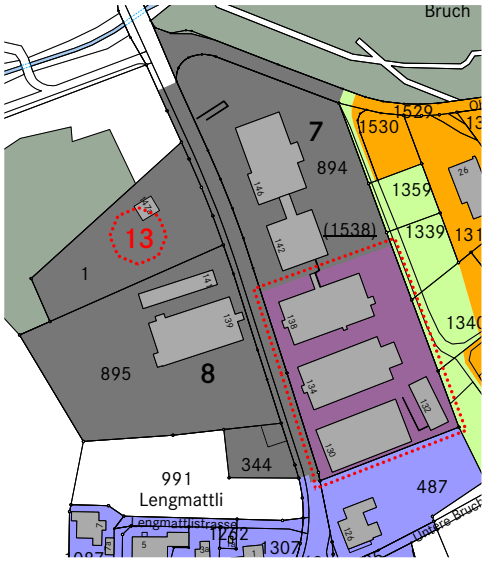
Die ungenutzte Fläche in der Zön Nr. 7 (ehemaliger Standort Baracken) möchte die Gemeinde als Gewerbezone anbieten, weil es sonst keine Möglichkeiten für eine Gewerbezone anderswo in der Gemeinde gibt. Dies ist deshalb wichtig, weil die ortsansässigen Betriebe in Platznot sind. Daher soll der südliche Teilbereich der Parzelle Nr. 894 in eine Gewerbezone umgezont werden. So kann die brach liegende Bauzone im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung zonenkonform genutzt werden.

Umzonung ZöN in Gewerbezone

Zonenplan alt



Zonenplan neu

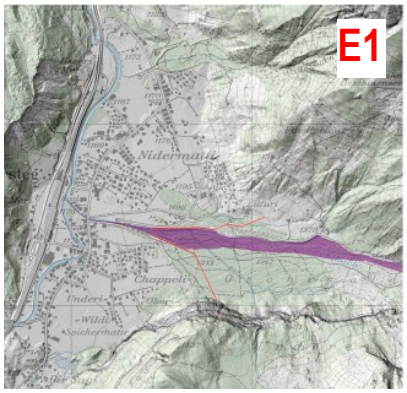


freier Massstab

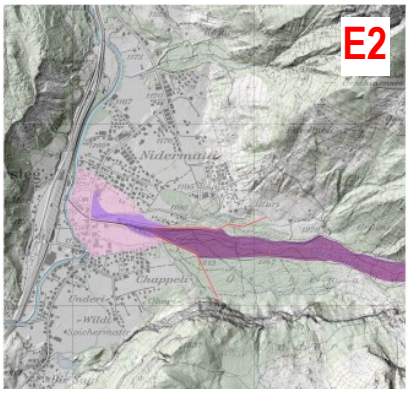
4. NATURGEFAHREN

Seit 2019 haben die Bewegungen am "Spitze Stei" so stark zugenommen, dass grössere Abbrüche von wenigen 100'000 m^3 bis maximal 20 Mio. m^3 Gestein erwartet werden. Als Folge der Abbrüche muss auch mit Folgeprozessen wie Murgängen und geschiebeführenden Hochwassern gerechnet werden. Die Sekundärprozesse sind dabei direkt abhängig von der Sturzaktivität am "Spitze Stei". Ohne weitere Abbrüche sind keine grösseren Hochwasser oder Murgänge zu erwarten. Bei verstärkter Sturzaktivität können hingegen grosse Murgänge auftreten, die bis weit ins Dorf fliessen. Das Spektrum an möglichen Ereignisabläufen (Szenarien) ist gross (s. NDR Consulting GmbH, Hunziker Gefahrenmanagement, Spitze Stei Sekundärprozesse, S. 1, 13.05.2020).

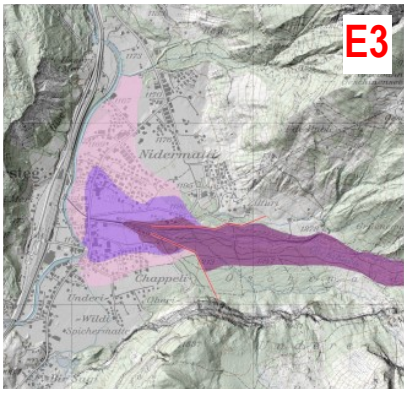
Die Untersuchungen der Gefahrenlage am "Spitze Stei" sind noch am Laufen und wird eine Aktualisierung der Gefahreneinschätzung des Kantons nach sich ziehen. Damit die rechtlich bedingten Anpassungen der vorliegenden Planung abgeschlossen werden können, wird die Aktualisierung des Zonenplans Naturgefahren sowie alle in diesem Zusammenhang stehenden Planungsinhalte aus dem Verfahren herausgelöst. Die bisher mitgewirkten und vorgeprüften Anpassungen werden vorderhand sistiert.



Szenario E1, sehr wahrscheinlich



Szenario E2, sehr wahrscheinlich



Szenario E3, wahrscheinlich

Auszug Erläuterungsbericht, NDR Consulting GmbH, Hunziker Gefahrenmanagement, Spitze Stei Sekundärprozesse, S. 13, 13.05.2020

5. EINFÜHRUNG DER GEWÄSSERRÄUME

5.1 Ausgangslage

In einem ersten Schritt wurden die rechnerisch erforderlichen Gewässerräume entlang der Fliessgewässer bestimmt. Dieser Grundlagenentwurf wurde mit der Gemeinde Kandersteg und der Gesamtschwellenkorporation am 29.01.2018 besprochen. Punktuell konnten vorgängig einige Punkte mit der zuständigen Amtsstelle (OIK I) geklärt werden.
In einem zweiten Schritt wurden die Gewässerräume den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Dies bedeutet insbesondere:

> Festlegen der Lage der Gewässerräume (symmetrisch, asymmetrisch)
> Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums in gewissen Gebieten
> Vergrössern des Gewässerraums aufgrund überwiegender Interessen (BLN-Gebiete, Hochwasserschutz, Unterhalt etc.)

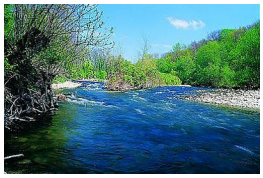
Anpassungen an örtliche Gegebenheiten sollten grundsätzlich die Ausnahme sein und können nur in gut begründbaren Fällen durchgeführt werden. Die Anpassungen wurden in Absprache mit der Arbeitsgruppe anlässlich der Besprechungen vom 29.01.2018 und 27.02.2018 besprochen.

Die Erhebung des Gewässernetzes, die Zeichnungs- und Bereinigungsarbeiten der Gewässerräume, erfolgte durch das Ingenieurbüro Kissling + Zbinden AG in Spiez. Die Panorama AG in Bern übernahm die Überführung in den neuen Zonenplan Gewässerräume und den Abgleich mit den kantonalen Fachstellen.

5.2 Bestimmung der Gewässerräume

Die Lage der Gewässerachsen wurde aus dem kantonalen Gewässernetz (GNBE, Nachführung 21.11.2016) übernommen, wobei der Verlauf bei mäandrierenden Gewässern vereinfacht wurde (mittlere Lage). Bei einigen Gewässern wurde die Lage an die Daten der amtlichen Vermessung bzw. an das Orthofoto angepasst.

Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraums ist die natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB). Die effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird dazu mit einem Korrekturfaktor gemäss folgender Tabelle multipliziert:

	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Faktor
	Klasse 1: grosse Breitenvariabilität natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite	x 1
	Klasse 2: eingeschränkte Breitenvariabilität wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden	x 1.5
	Klassen 3 und 4: fehlende Breitenvariabilität stark beeinträchtigte, naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3); begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)	x 2

Die Bestimmung der Gewässerräume erfolgte nach der bundesrechtlichen respektive kantonalen Gesetzgebung. Basierend auf der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Gewässerabschnittes wurde anhand der Schlüsselkurve der rechnerisch erforderliche Gewässerraum ermittelt:

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite	Herkunft
Kleiner als 2 m	11 m	Art. 41a GSchV (Bund)
2 m bis 15 m	2.5 x nGSB + 7 m	Art. 41a GSchV (Bund)
Grösser als 15 m	eGSB + 30 m (mind. 45 m)	Art. 5b WBG (Kanton)

Liegt der Gewässerabschnitt in einem Schutzgebiet (kantonales Schutzgebiet, Auengebiet von nationaler Bedeutung), wurde der Gewässerraum anhand der Biodiversitätskurve ermittelt:

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite	Herkunft
Kleiner als 1 m	11 m	Art. 41a GSchV (Bund)
1 m bis 5 m	2.5 x nGSB + 7 m	Art. 41a GSchV (Bund)
Grösser als 5 m	nGSB + 30 m	Art. 411a GSchV (Bund)

Zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite wurden folgende Grundlagen verwendet:

1. Kantonale Grundlagen: Ökomorphologie (Sohlenbreite, Breitenvariabilität), Orthofotos, Lidar-Daten
2. Einzelne Projektgrundlagen von Wasserbauprojekten der Gemeinde Kandersteg

In Ausnahmefällen wurde der Gewässerraum flächig ausgeschieden, um besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Die Gewässerräume wurden abschnittsweise definiert, wobei die Mindestlänge eines Abschnittes 25 m beträgt (gemäss Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer in der Schweiz, Stufe F, BUWAL).

Grundsätzlich wird der Gewässerraum durchgehend an allen Fliessgewässern ausgeschieden, auch entlang von Eindolungen und im Wald. Ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums muss begründet werden.

In der Tabelle im Anhang sind die für die Bestimmung der Gewässerräume verwendeten, massgebenden Grundlagen beschrieben und die rechnerisch bestimmten Gewässerräume für die Gemeinde Kandersteg ausgewiesen. Die lokalen Anpassungen der Gewässerräume an die örtlichen Gegebenheiten sind darin ebenfalls dokumentiert und begründet.

5.3 Grundlagen Gewässerraum Kandersteg

Das Gewässernetz von Kandersteg ist total 211 km lang. Die Topografie, die natürliche Dynamik der Gewässer und die spärliche Besiedlung (kaum Beeinträchtigung der Gewässer, keine Gefährung für Mensch und Infrastruktur) machen die Festlegung in vielen Teilen des Gemeindegebiets obsolet. Wo sinnvoll und begründet wurde auf die Festlegung eines Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV verzichtet, insbesondere wenn sich das Gewässer im Wald oder im Sömmerungsgebiet befindet oder ein solches quert, eingedolt ist, künstlich angelegt oder sehr klein ist oder bei stehenden Gewässern eine Fläche von 0.5 ha nicht überschritten wird. Das Gesetz erlaubt es, auf die Festlegung eines Gewässerraums für Gewässer begründet zu verzichten. Davon ausgenommen sind Gewässer, die beispielsweise von übergeordneten Naturschutzzielen betroffen sind und daher ein übergeordnetes Interesse zur Ausscheidung des Gewässerraums besteht. Bei den folgenden Gewässern wurde auf die Feststellung eines Gewässerraums begründet verzichtet:

		Sehr kleines Gewässer**	Im Sömmerungsgebiet**	Künstlich angelegt**	Mehrheitlich im Wald**	Eingedolt**	Hochwasserschutz*	Revitalisierung*	gewässerbezogene Schutzziele*	Natur- und Landschaftsschutz*	Gewässernutzung*	Gewässerunterhalt / Bauwerke***
Stierewanggraben	23	x	x									
Üssere Doldengrabe	47		x		x							xx
Oeschibach	54		x		x							x
Oeschibach	55		x		x							xx
Treichigraben	58		x									
Oeschibach	59		x		x							x
Alpbach	64		x									xx
Blüemlisalpgraben	65		x									
Gletschergraben	66		x									
Üssere Fründegraben	67		x									
Mittlere Fründegraben	68		x									
Innere Fründegraben	69		x									
Holzspichergraben	70		x									
Spitzgraben	71		x									
Stierewanggraben	77	x	x									
Ambeissengraben	79		x									xx
Tütschetegraben	80		x									xx
Üschenengraben	81		x									xx
Üssere Lugibach	82		x									xx

Mittlere Lugibach	83		x									xx
Innere Lugibach	84		x									xx
Balmhorngraben	91		x		x							
Innere Doldengraben	93		x		x							
Schneegraben	94		x									
Sackgraben	95		x									
Arbewangsgraben	96		x									
Witefadgraben	97		x									
Birggraben	98		x									
Bir innerste Louwene	99		x									
Allmibach	100	x	x									xx
Arschgrabe	101	x	x									
Biregraben	102	x	x									
Burggraben	103	x	x		x							
Bärglibach	104	x	x									xx
Chüebach	105	x	x									xx
Egggraben	107	x	x									xx
Enderwassergraben	108	x	x		x							
Fulbach	109	x	x									
Gablegraben	110	x	x									xx
Geissalmigraben	111	x	x		x							xx
Halpigraben	112	x	x		x							
Hohtuttergraben	113	x	x									
Howidegraben	114	x	x									
Lagerbach	115	x	x									
Leimeregraben	116	x	x									xx
Leitibach	117	x	x		x							
Läubergraben	118	x	x									
Märbegraben	119	x	x									
Ortelengraben	120	x	x									x
Örteregraben	121	x	x									
Öschibach (Oberlauf)	122	x	x									
Roniwaldgraben	123	x	x									
Schyssgraben	124	x	x									
Üsseri Staldengraben	125	x	x		x							xx
Inneri Staldengraben	126	x	x		x							xx
Silleregraben	127	x	x									
Tälliseewilgräbli	128	x										
Treichigraben	129	x	x									
Witwanggraben	130	x	x									
Wyssbach	131	x	x									
Züglowenegraben	132	x	x		x							
Kander	134	x	x						x			x
Tatelisgraben	135	x										

*gemäss Art. 41 Abs. 3 GSchV
**gemäss Art. 41 Abs. 5 GSchV
*** x = Gewässerbezogene Bauwerke vorhanden (z.B. Schwellen) / xx = Weitere Bauwerke (z.B. Bergstrassen)

Bei den aufgeführten Gewässern handelt es sich fast ausschliesslich um Gewässer im Sömmerungsgebiet. Die Gewässer liegen zumeist im Berggebiet in Steillagen und in äusserst schwer zugänglichem Gelände.

Viele der im Gewässernetz des Kantons aufgeführten Gewässer führen lediglich im Falle von Niederschlag tatsächlich Wasser. Oder die Gewässer sind mit einer effektiven Gerinnesohlenbreite von weniger als 0.50 m sehr klein.

Die Topografie führt dazu, dass lediglich eine extensive landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstehen keine Gefahren oder Einschränkungen für die Gewässer.

Einige der Gewässer weisen auf ihrem Verlauf Infrastrukturen auf. Bei den Infrastrukturen handelt es sich überwiegend um Schwellen oder Geschiebesammler. Aufgrund der meist engen Platzverhältnisse in den Tälern queren viele im untersten Teil ihres Verlaufes zumeist auch eine Bergstrasse. Innerhalb des Sömmerungsgebietes ist die Zugänglichkeit zu den einzelnen Bauwerken, sofern nicht durch die extreme Topografie eingeschränkt, überall gewährleistet. Es besteht daher kein überwiegendes Interesse, welches eine Ausscheidung eines Gewässerraums innerhalb des Sömmerungsgebietes voraussetzen würde.

In wenigen Fällen sind Naturschutzgebiete partiell betroffen, welche jedoch nicht als überwiegendes Interesse einem Verzichtfall entgegenstehen. Aufgrund der bestehenden Schutzbestimmungen und der ohnehin extensiven Bewirtschaftung innerhalb des Sömmerungsgebietes ist der Schutz der Gewässer innerhalb des Sömmerungsgebietes gewährleistet.

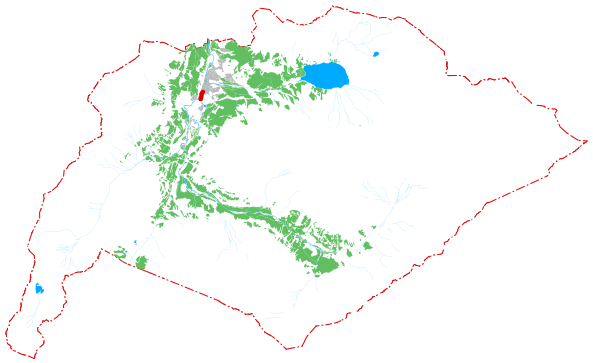


Impression zur Ausgangslage in Kandersteg (Gasterntal)

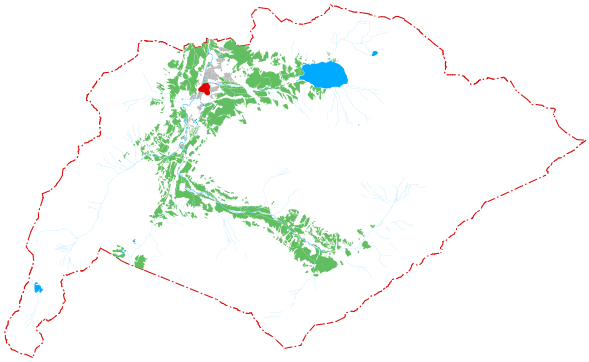
5.4 Bestimmung dicht überbauter Gebiete

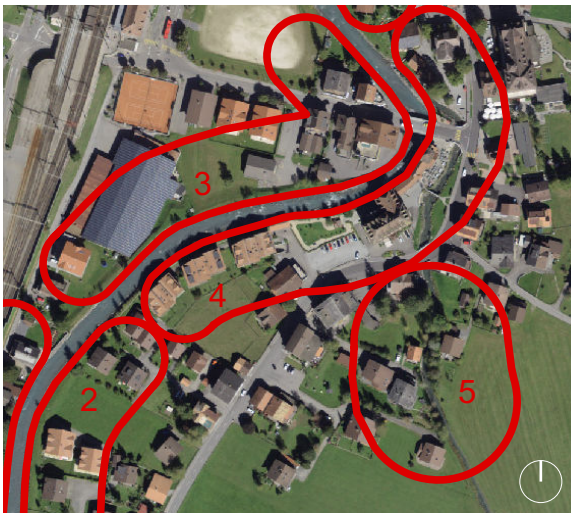
Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung in den Gemeinden können im Zonenplan bereits dicht überbaute Gebiete entlang von Gewässern ausgeschieden werden, solange der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Die Gemeinde Kandersteg regelt neben den Gewässerräumen auch die dicht überbauten Gebiete im Zonenplan Gewässerräume. In diesen Gebieten gilt ein reduzierter Gewässerraum. Die Gemeinde sichert sich dadurch die Planungssicherheit für Grundeigentümer im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen. Von den reduzierten Gewässerräumen profitieren viele Baulücken, welche ansonsten ungenügend resp. nicht weiter ausgenutzt werden können. Vorbehalten bleiben die Minimal-Anforderungen an den Hochwasserschutz.

Zur Beurteilung, ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt, wurde das Ablaufschema der Arbeitshilfe "Bestimmung dicht überbauter Gebiete" des Kantons Bern befolgt. Folgende Gebiete gelten nach kantonalem Schema als dicht überbaute Gebiete:

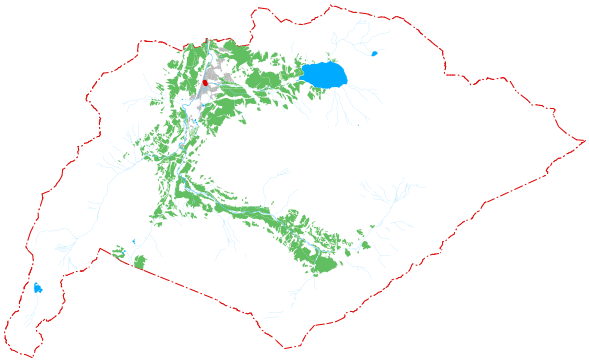
Makro-Betrachtungsperimeter	Mikro-Betrachtungsperimeter
Nr. 1 Eisbahnweg Nr. 2 Hüttetürlistrasse 	

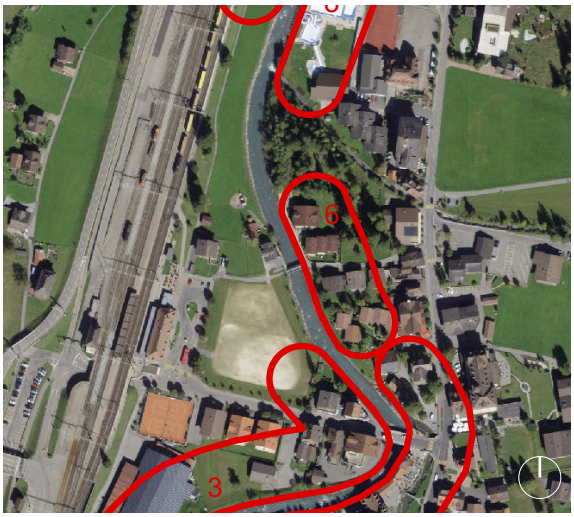
Nr. 3 Eishalle/Bahnhofstrasse, Nr. 4 Innere Dorfstrasse und Nr. 5 "Beim Irfig"



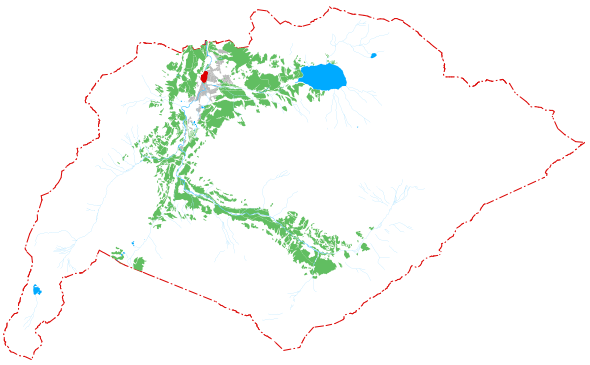


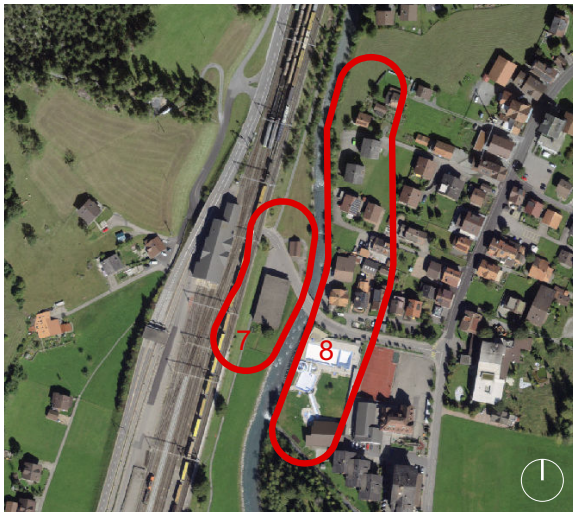
Nr. 6 Äussere Dorfstrasse/Bahnhofgässli





Nr. 7 Risetistrasse und Nr. 8 Chaletweg/Erlenweg/Arelestrasse





Beurteilungskriterien dicht überbauter Gebiete Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8
Der Standort liegt im Verhältnis zum umgebenden Siedlungskörper an zentraler Lage (Makroperimeter).	x	x	x	x	x	x	x	x
Der Standort ist Teil einer Kern- oder Zentrumszone mit hoher Ausnützung.			x	x				
Es handelt sich um eine Baulücke oder um die geringfügige Erweiterung einer bestehenden Anlage.	x	x	x	x	x	x		x
Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitestgehend ausgenutzt.	x	x	x	x	x	x	x	x
Der Standort tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grün-/Freiräume.	x	x	x		x	x	x	x
Ein naturnaher Ausbau des Gewässers ist langfristig unverhältnismässig.	x	x	x	x	x	x	x	x
Das Vorhaben wertet den Gewässerraum im Sinne des GSchG auf.								

Fazit:

Das Siedlungsgebiet wuchs historisch entlang der Kander, weshalb ein Grossteil des Siedlungsgebietes in den Gewässerraum der Kander hineinragt. Mit der Anerkennung der dicht überbauten Gebiete in Zentrumsnähe kann die Gemeinde ihre Nutzungsreserven und -potenziale besser ausschöpfen und ihr Siedlungsgebiet weiter verdichten (Entwicklungsschwerpunkte). Der Schutz vor Hochwasser ist heute im Siedlungsgebiet gewährleistet. Eine Renaturierung auf diesem Flussabschnitt ist technisch kaum möglich und kommt auf lange Sicht nicht in Frage. Die Feststellung der dicht überbauten Gebiete ist abschliessend.

5.5 Reduktion des Gewässerraumes

Innerhalb der dicht überbauten Gebiete können Gewässerräume reduziert werden. Im Zonenplan werden hierfür reduzierte Gewässerräume ausgeschieden und grundeigentümerverbindlich festgehalten.

Mit diesem Schritt kann die Planungssicherheit für Grundeigentümer gewährleistet und gleichzeitig das Baubewilligungsverfahren vereinfacht werden. Die Gemeinde verspricht sich im Gegenzug eine Aktivierung der Nutzungsreserven und -potenziale an zentraler Lage im Gemeindegebiet.

Für die dicht überbauten Gebiete in Kandersteg wird der Gewässerraum nach den folgenden Grundsätzen definiert:

1. Bestehende unter- und oberirdische Gebäude liegen ausserhalb des Gewässerraums, ausgenommen sind z. B. Ställe oder Gartenhäuser (Besitzstand).
2. Der Gewässerraum beträgt beidseitig 8.0 m ab oberer Böschungskante (vereinfacht).
3. Bestehende Schutzbauten, z. B. Dämme, müssen gänzlich innerhalb des Gewässerraums liegen.

5.6 Erhöhung des Gewässerraumes

Art. 41a Abs. 3 Bst. c schreibt eine Erhöhung des Gewässerraums zur Gewährleistung der Schutzziele, insbesondere der Objekte von nationaler Bedeutung, vor. Da Auen nach Art. 21 NHG als geschützte Ufervegetation einzustufen sind, müssen diese zur Gewährleistung des bundesrechtlichen Schutzes zusammen mit einem 3.0 m breiten Pufferstreifen ganz im Gewässerraum liegen. Dies ist an der Kander, vom Kanderfirn (Gletschervorfeld als Spezialfall der Aue) über Gastere "Selden" und "Gastereholz" der Fall, zudem auch am Schwarzbach mit der Spittelmatte-Aue.

Beim kantonalen Naturschutzgebiet (NSG) "Filfalle" hält der Schutzbeschluss vom 2. Mai 1988 die Unterschutzstellung von Feuchtwiesen, Wasserläufen und Gebüschzonen fest. Hier ist das gesamte Naturschutzgebiet Ufervegetation. Daher wurde in diesem Fall eine Vergrösserung des Gewässerraums bis an die Grenzen des NSG im Sinne einer ökologisch ausreichenden Pufferzone nach Art. 14 Abs. 2 Bst. d NHV und Art. 4 und 5 Abs. 1 Hochmoorverordnung vorgenommen.

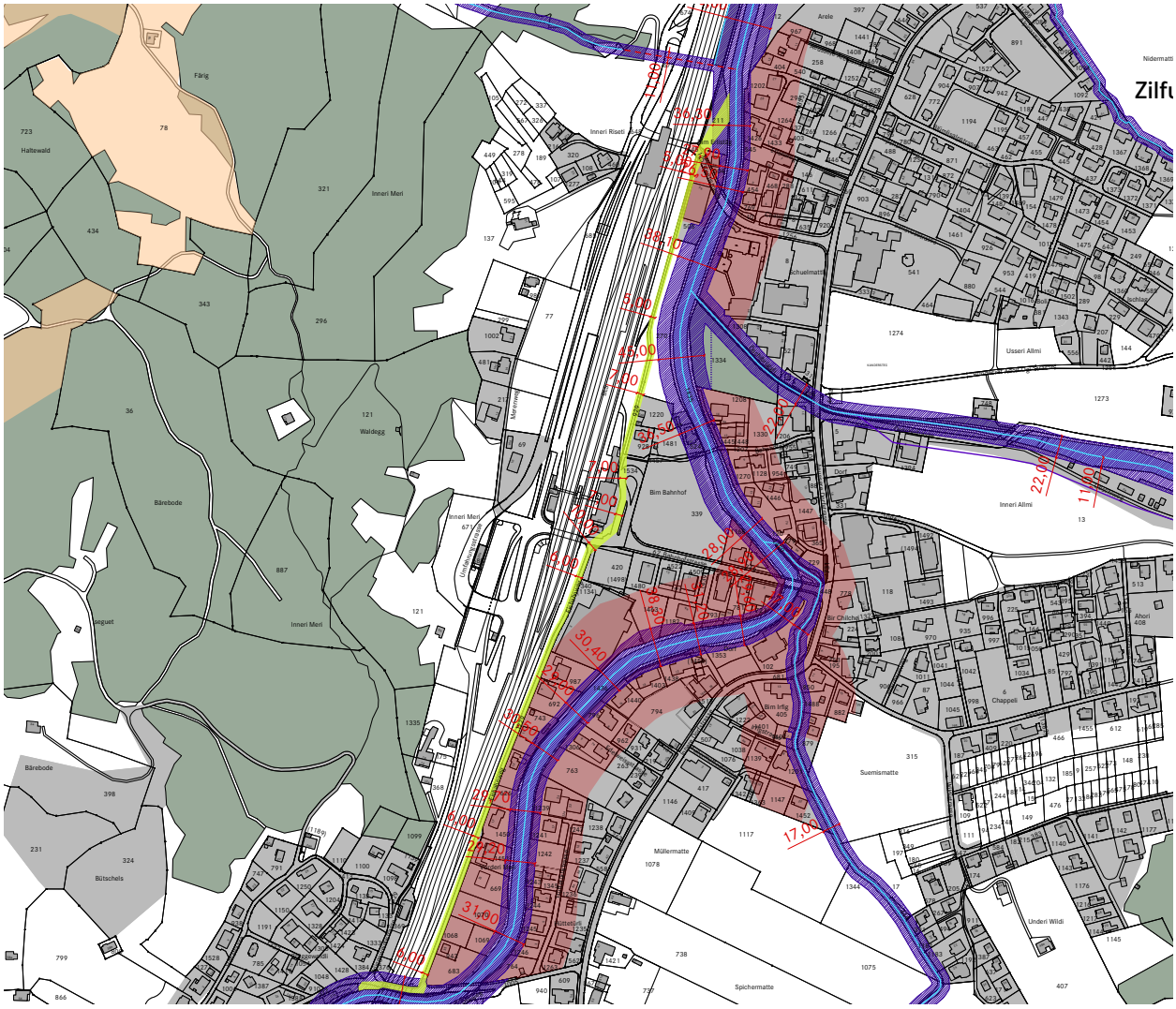
5.7 Umsetzung ins Baureglement und Zonenplan

Der umformulierte Artikel zum Gewässerraum entspricht dem Wortlaut im Musterbaureglement des Kantons Bern.

Artikel	Bisher	Neu	Auswirkung
Art.13	Bauabstand von Gewässern	Gewässerraum	Für die Fliessgewässer wird der Gewässerraum wie folgt festgelegt: > Entlang der Kander gilt ein Korridor von 45.0 m. Das heisst, 22.5 m ab Gewässerachse. > Die "dicht überbauten" Gebiete in der Gemeinde Kandersteg werden im Zonenplan Gewässerräume abschnittsweise gekennzeichnet. In diesen Gebieten werden reduzierte Gewässerräume ausgeschieden (Art. 41c GSchV). > Für Gewässer mit einer Gerinnesohlenbreite von unter 1.0 m sowie für die eingedolten Fliessgewässer gilt der minimale Gewässerraum von 11.0 m. Auf die Festlegung der Gewässerräume bei eingedolten Fliessgewässern in der Landwirtschaftszone wird verzichtet, sofern keine Bauten in unmittelbarer Nähe zum Gewässerverlauf stehen. Deren Verlauf kann nur schwer nachvollzogen werden, weshalb eine grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums keinen Sinn macht. Für Flächen innerhalb des Gewässerraums wird die Nutzung eingeschränkt. Zugelassen sind nur noch extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie naturnahe Grünraumgestaltungen. Wo kein Gewässerraum ausgeschieden wird, gilt nach Art. 39 WBV ein beidseitiger Gewässerabstand von 15.0 m ab der Gewässerachse.

Die festgelegten Gewässerräume (Korridor) werden im Zonenplan Gewässerräume als flächige Überlagerungen festgehalten. Die dicht überbauten Gebiete werden parzellenscharf im Zonenplan Gewässerräume gekennzeichnet.

Auszug Zonenplan Gewässerräume im Siedlungsgebiet Kandersteg



Legende

- Gewässerraum
- dicht überbaute Gebiete
- Überlastkorridor

Hinweise

- Sömmerungsgebiete
- Gewässerachse - offenes Gewässer
- Gewässerachse - eingedoltes Gewässer
- Gewässerachse - künstliches Gewässer
- Wald
- offenes Gewässer
- Bauzonen
- Gemeindegrenze

freier Massstab

6. PLANERLASSVERFAHREN

6.1 Informationen und Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 17. April bis am 17. Mai 2018 statt. Die Mitwirkung konnte mittels schriftlichem Beitrag an die Gemeinde geschehen. Am Ende der Frist gingen zwölf schriftliche Beiträge ein (siehe Seite 38).

Eingabe	Gegenstand der Eingabe	Stellungnahme Planungsbehörde
Baureglement		
1.	Der Art. 28 Wohnzone für ortsansässige Personen (WoP) kann gestrichen werden, da dieser über den Erstwohnungsartikel des Bundes genügend reguliert wird. Im Art. 32 Baupolizeiliche Masse, genauer die Wohnzone für ortsansässige Personen (WoP), ist die traufseitige Fassadenhöhe auf 7.5 m zu erhöhen. Grund sind die heutigen Anforderungen der Baukunst (Bodenaufbauten, Unterboden etc.). Im Art. 32 Abs. 3 soll nicht nur für Bereiche mit ergänzenden Bauvorschriften eine 1.0 m höhere Fassadenhöhe erlaubt sein, sondern für alle Bauzonen, wenn die EG-Kote mindestens 1.0 m über dem massgebenden Terrain liegt. Grund ist die Verringerung des Schadenpotenzials bei Hochwasser. Der Mitwirkende ist der Meinung, dass die neuen Messweisen und die angepasste Gefahrenkarte die Immobilienentwicklung negativ beeinträchtigen.	Das Begehren kann nicht umgesetzt werden. Die Gemeinde wird gesetzlich dazu angehalten, Massnahmen zu treffen. Gegenstand der Planungsvorlage ist der Begriff "Geschossfläche". Auf das Begehren wird eingegangen. Die Höhe der Bauzone WoP wird von 7.0 m auf 7.5 m erhöht. Darauf wird verzichtet, da kein flächendeckender Handlungsbedarf besteht. Die Gefahr innerhalb von Bauzonen wurde mehrheitlich heruntergestuft. Diese Ansicht wird nicht geteilt: Durch die neuen Messweisen bleiben die baulichen Möglichkeiten weitestgehend unverändert. Zudem hat sich die Gefahrensituation bezüglich Hochwasser verbessert (weniger Auflagen im Bauwesen).
Gewässerraum		
2.	Folgende Rechtsverwahrung wurde eingereicht: "(...), dass die sich im Gewässerraum befindlichen Anlagen der BLS Netz AG gemäss Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GschV) standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Die Anlagen der BLS Netz AG unterstehen dem Bestandesschutz von 41c Abs. 2 GSchV."	Wird zur Kenntnis genommen.

3.	Der Mitwirkende möchte links der Kander auf den Parzellen Nrn. 373, 379 und 374 keine Verschiebung der Gewässerachse, da diese Parzellen verschiedene Aufgaben und Nutzungen erfüllen. Der Zonenplan Gewässerraum sei auf die "Interventionslinien" aus der Wasserbauplanung abzustimmen.	Im Gebiet "Gastere bei Selden" gibt es ein Drittprojekt zur strategischen Wasserbauplanung, auf welches sich die Eingabe bezieht. Dieses Drittprojekt ist unabhängig von der Festlegung der Gewässerräume. Im Bereich vom Auengebiet "Gastere bei Selden" wird der Gewässerraum deckungsgleich mit dem Auengebiet ausgeschieden. Im Gewässerraum sind die genannten Massnahmen im Rahmen von Wasserbauplanungen möglich. Die Wasserbauplanung ist noch nicht soweit fortgeschritten, als dass Interventionslinien bereits festgelegt werden können.
4.	Beitrag: "Gemäss der öffentlichen Auflage vom 17.04.2018 betreffend der Gewässerräume erheben wir gegen die Einzonung des Zielfuhrebächli auf der Parzelle Nr. 293, Kandersteg, Einsprache". Es wird eine Nutzungseinschränkung befürchtet.	Es wird angenommen, dass sich die Eingabe gegen die Festlegung des Gewässerraums richtet. Ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung ist beim Zielfuhrebächli nicht möglich. Gründe sind Schutz vor Hochwasser und Infrastrukturschäden sowie der Schutz der natürlichen Funktionen (Unterhalt und Schadstoffeintrag) eines Gewässers. Es ist Tatsache, dass durch die neue Gesetzgebung zu den Gewässerräumen das Düngeverbot in Gewässernähe ausgeweitet wird (von heute ca. je 3.0 m Abstand ab Böschungsoberkante nach ChemRRV auf einen 11.0 m breiten Korridor). Die neu extensiv zu bewirtschaftenden Flächen können jedoch als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet werden. Die Ausfälle werden via Direktzahlung abgegolten. Fruchtfolgeflächen sind keine betroffen. Eine extensive Beweidung der ausgeschiedenen Wiesen entlang der Kleinstgewässer ist entgegen der Befürchtungen möglich.

5.	Von einigen betroffenen Landwirten aus Kandersteg wird die Gemeinde ersucht, die Kleinstgewässer mit einer Sohlenbreite von weniger als 1.50 m zu überprüfen und nicht auszuscheiden. Die Bewirtschaftungseinschränkungen seien zu hoch. Eine Beweidung der ausgeschiedenen Wiesen entlang der Kleinstgewässer sei nicht mehr möglich.	Nach Möglichkeit wurden sehr kleine Fliessgewässer nicht in den Zonenplan Gewässeräume übernommen (vgl. Anhang Erläuterungsbericht). Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben müssen in Einzelfällen auch bei sehr kleinen Fliessgewässern Gewässerräume ausgeschieden werden, wenn überwiegende Interessen einem Verzicht entgegenstehen (vgl. Einleitungssatz von Art. 41a Abs. 5 GSchV) bspw. > Schutz vor Hochwasser (insbesondere bei betroffenen Bauzonen), > Raumsicherung für spätere Revitalisierung > sowie der Schutz der natürlichen Funktionen des Gewässers. Eine kantonale Richtgrösse für den Dispens existiert nicht. Es ist eine Einzelfallbetrachtung zu erstellen. Der Gemeinderat hat beschlossen, nur die notwendigen Gewässerräume auszuscheiden. Vorbehalten bleibt der Schutz vor Hochwasser und Infrastrukturschäden sowie der Schutz der natürlichen Funktionen (Unterhalt und Schadstoffeintrag) eines Gewässers. Es ist Tatsache, dass durch die neue Gesetzgebung zu den Gewässerräumen das Düngeverbot in Gewässernähe ausgeweitet wird (von heute ca. je 3.0 m Abstand ab Böschungsoberkante nach ChemRRV hin zu einem toal 11.0 m breiten Korridor, ca. +1.5 m beidseitig der Böschungskante). Die neu extensiv zu bewirtschaftenden Flächen können jedoch als Biodiversitätsförderflächen (BFF) angemeldet werden, die Ausfälle werden via Direktzahlung abgegolten. Fruchtfolgeflächen sind keine betroffen. Eine extensive Beweidung der ausgeschiedenen Wiesen entlang der Kleinstgewässer ist entgegen der Befürchtungen möglich. Im Hinblick auf die Austragung von Pflanzenschutzmittel resultiert keine Einschränkung gegenüber der heutigen Situation.
6.	Der Mitwirkende ersucht die Gemeinde um eine Streichung eines Gewässerraums beim Luggibächli (Nr. 44), da es sich lediglich um eine Geländemulde handelt, welche zeitweise bei Gewitter oder Schneeschmelze mit Wasser gefüllt ist.	Diese Auffassung wird geteilt.

7.	Hinweis auf Art. 41c, wonach das angrenzende Land bis zur Strasse bewirtschaftet werden darf. Im Gewässerraumplan soll dies bei der Parzelle Nr. 752 angepasst werden.	Trifft für den westlichen Teil entlang der Strasse zu. Das Begehren wurde im Zonenplan Gewässerraum geprüft und aufgrund der kantonalen Aufforderung (geänderte Nachweispflicht) verworfen.
8.	Der Beitrag beantragt folgende Änderung: "Auf die Ausscheidung von dicht überbauten Gebieten im Zonenplan Gewässerräume ist zu verzichten." Die Gemeinde Kandersteg verfügt über keine dicht überbauten Gebiete. Zudem wird der Bereich entlang des Eisbahnweges als klar nicht dicht überbaut angesehen, da hier ein Gerichtsentscheid vorliegt (VGE 1 00.2016.234U).	Diese Auffassung wird nicht generell geteilt. Das Verwaltungsgerichtsurteil stellt insbesondere auf das Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs "dicht überbaute Gebiete" der Gewässerschutzverordnung des Bundesamtes für Raumentwicklung ab. Der Nachweis zur Bestimmung von dicht überbauten Gebieten wurde gemäss der neueren, verfeinerten kantonalen Arbeitshilfe erbracht und wird im Rahmen der Vorprüfung bestätigt. Im Unterschied zum damaligen Rechtshandel liegt nun eine Gesamtbetrachtung des Gemeindegebiets vor. Aufgrund der erfolgten positiven Vorprüfung in identisch gelagerten Fällen wird das Gebiet "Eisbahnweg" im 2. Auflageexemplar als dicht überbautes Gebiet aufgenommen. Die Bebaubarkeit der anliegenden Grundstücke ist von überwiegendem öffentlichem Interesse, auch aufgrund der über Jahre eingeschränkten Baumöglichkeiten in Kandersteg (Spitzer Stein).
9.	Gemäss Art. 41c Abs. 4bis müsste die eingezeichnete Fläche grün sein.	Wird im Zonenplan Gewässerräume als Spezialbewirtschaftung nach Art. 41c Abs. 4bis GschV als Hinweis aufgenommen. Der Bereich gehört gemäss Zonenplan Siedlung der ZöN 6 (Bauzone) an und kann, da nicht bebaut, nur extensiv bewirtschaftet werden. Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Ansinnen nicht umsetzbar ist.
Naturgefahren		
10.	Der Beitrag äussert sich kritisch bezüglich der Gefahrenabschätzung.	Wird zur Kenntnis genommen. Es gilt die Grundlage des Kantons, welche überarbeitet wird (vgl. Kapitel 4).
11.	"Gemäss Zonenplan Naturgefahren müsste die Parzelle Nr. 370 von der roten in die blaue Zone", da diese Parzelle bis zu 15.0 m über dem Kanderlauf liegt.	Die Naturgefahrenstufe entsteht anhand der Gefahrenabschätzung der Wasserprozesse und der Lawinen für dieses Gebiet. Die Akten lagen zur Einsicht bei der Gemeinde auf und wurden durch die Vernehmlassung (Kanton) gutgeheissen, weshalb im Nachhinein keine Anpassungen mehr vorgenommen werden können. Die Zuständigkeit entzieht sich der Gemeinde. Änderungen sind ggf. zu erwarten.
12.	Aufforderung zur Überprüfung der Lage im Läger am Oeschinensee bezüglich Gefahrengebiet blaue Zone.	siehe Eingabe 11

Mitwirkungseingaben

1. U. Künzi Architekturbüro GmbH, Innere Dorfstrasse 10 , 3718 Kandersteg, Eingang: 16.05.2018
2. BLS Netz AG Liegenschaften, Bucherstrasse 1, 3401 Burgdorf, Eingang: 07.05.2018
3. Christian Künzi, Brüggeweidlistrasse 12, 3718 Kandersteg, Eingang: 15.05.2018
4. Berghotel Oeschinensee AG, Familie Wandfluh, 3718 Kandersteg, Eingang: 16.05.2018
5. Ernst Rösti-von Känel im Namen von Ruedi Grossen-Rösti, Peter Schneider-Mürner, David Wandfluh-Gerber, Hans Rösti-von Gunten und Daniel Zürcher, 3718 Kandersteg, Eingang: 17.05.2018
6. Ernst Rösti-von Känel, Innere Dorfstrasse 59, 3718 Kandersteg, Eingang: 17.05.2018
7. Hansruedi Heiniger, Innere Dorfstrasse 94, 3718 Kandersteg, Eingang: 17.05.2018
8. Barbara Steiner, Eisbahnweg 19, 3718 Kandersteg, Eingang: 17.05.2018
9. Martin Ogi, Erlenweg 7 , 3718 Kandersteg, Eingang: 17.05.2018
10. Albert Rikli, Senior, Innere Dorfstrasse 10,3718 Kandersteg, Eingang: 14.05.2018
11. Ueli Künzi, Wildistrasse 12, 3718 Kandersteg, Eingang: 16.05.2018
12. Fritz + Barbara Holzer, Bunderholz 83a, 3716 Kandergrund, Eingang: 17.05.2018

6.2 1. Vorprüfung

Im Vorprüfungsbericht vom 4. März 2019 schreibt das AGR, dass aufgrund der Anzahl der zu korrigierenden Themen empfohlen wird, die betroffenen Fachstellen für eine bilaterale Bereinigung zu kontaktieren oder eine zweite Vorprüfung durchzuführen. Aufgrund der Vorkontakte mit den Fachstellen hat sich die Gemeinde für eine zweite Vorprüfung entschieden.

Baureglement

Generell waren alle noch nicht BMBV-konformen Begriffe anzupassen. Weitere Präzisierungen konnten aufgrund der kantonalen Prüfung vorgenommen werden.

Wenige Punkte aus dem Vorprüfungsbericht konnten nicht umgesetzt werden:

Artikel	Bemerkung
18	Das zulässige Mass für die Breite wird in Art. 32 Abs. 2 geregelt und muss hier nicht aufgeführt werden.
25	Der Art. 25 Abs. 4 meint ausdrücklich die entsprechende traufseitige Fassade. Es wird daher der BMBV-konforme Begriff Fassadenabschnitt verwendet.
32	Bei der Umrechnung von der Gebäudehöhe zur traufseitigen Fassadenhöhe ist die Erhöhung um 0.5 m darin begründet, dass neu der grösste Höhenunterschied und nicht mehr in der Fassadenmitte gemessen wird (vgl. Kapitel 2.1).
32	Der zulässige Fassadenabschnitt für vorspringende Gebäudeteile wird gestützt auf das Musterbaureglement auf 40 % veranschlagt. Die im Oberland typischen Lauben machen aber oft 50 % und mehr des zulässigen Fassadenabschnitts aus. Da das Musterbaureglement keine rechtlich bindende Stellung hat, wird der Fassadenabschnitt auf 50 % festgelegt.
36	Bei der Umzonung geht es darum, die Realisierungssicherheit für Gewerbe zu erhöhen. Da Art. 36 Abs. 2, ZöN Nr. 7 so rechtskräftig genehmigt wurde, wird der Begriff nicht angepasst.

Zonenplan Gewässerräume

Die Abstimmung des Verzichts auf die Feststellung der Gewässerräume wird überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Punkte:

Die aufgeführten Anpassungen der Gewässerräume folgender Bäche wurde ausgeführt:
> Irfigbach (Nr. 4, kt. Gewässernummer 332220000)
> Seitengräbli des Bütschelbachs (Nr. 5, 332180000)
> Filfallebach (Nr. 7, 331210000 und Nr. 9, 331100000)
> Filfallebach (Nr. 8, 331100007)
> Seitengräbli des Irfigbachs (Nr. 16, 330860000)
> Namenloser Bach im Wageti (Nr. 18, 330770000 und Nr. 20, 330750000}
> Zielfuhrebäch/i (Nr. 22, 330580000)
> Bütsche/bach (Nr. 23, 330550000)
> Lengtauigrabe (Nr. 25, 330590000)
> Risetengräben (Nr. 26 bis 36, 330420000 bis 330530000)
> Wätterbach (Nr. 37, 330400000)
> Innere und Üssere Schwantholzgrabe (Nr. 38 und 39, 330350000 und 330340000)
> Allmibach (Nr. 40, 17970000)
> Üssere Doldegrabe (Nr. 47, 331680000)
> Oeschibach (Nr. 59, 17910000)

Gestützt auf die Vorabklärungen, insbesondere eine Absprache-Sitzung mit dem OIK vom 23.05.2017 und die Protokollbeilage "Perimeter Gewässerraum Kandersteg", wurde ein Vorschlag zum Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums besprochen. Der Perimeter für die Festlegung eines Gewässerraums wurde spezifiziert (vgl. 1. Vorprüfungsakten).

Das ANF forderte hingegen eine Neuüberprüfung der restlichen Gewässer. Es wurde eine Einzelfallbetrachtung sämtlicher Gewässer nötig. Dies betrifft folgende Gewässer (vgl. Kapitel 5.3):

Altelsgraben, Ambeisgraben, Arbewangsgraben, Balmhorngraben, Bibergraben, Birggraben, Blüemlisalpgraben, Bütschelbach, Doldengraben, Fisibach, Folgigraben, Fulbach, Innere Fründegraben, Mittlere Fründegraben, Üssere Fründegraben, Geltebach, Gletschergraben, Holzspichergraben, Kander, Leitibach, Lerchigraben, Bir innere Louwenen, Innere Lugibach, Mittlere Lugibach, Üssere Lugibach, Marchgraben, Pfenferetgräbli, Prattelsgraben, Sackgraben, Schneegraben, Schwarzbach, Spitzgraben, Stoubbach, Sulgengraben, Tatelisgraben, Tüschetegraben, Üschenegraben, Wegscheidigraben, Wildelsigraben, Witefadgraben, Wätterbach

Die Darstellung von dicht überbauten Gebieten wird an den Anfangs- und Endpunkten schärfer vorgenommen und angepasst.

Die Gewässerräume sind durchgehend vermasst.

Der Verweis auf die Spezialbewirtschaftung nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV wird beibehalten.

Zonenplan Naturgefahren

Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Punkte:

Die Aufhebung des Zonenplans Gefahren ist in Art. 61 Abs. 2 zu vermerken.

Der Titel ist anzupassen: Zonenplan Naturgefahren

Der Zonenplan Naturgefahren muss das gesamte Gemeindegebiet abbilden.
Es wird daher eine neue Plandarstellung 1:25'000 aufgelegt. Diese zeigt die Ausdehnung der Gefahrengebiete mit nicht bestimmter Gefährdung. Der Plan hat daher für die Grundeigentümer und die Gemeinde kaum einen Informationsgewinn. Er wird aus formalen Gründen eingeführt, vorerst aber noch sistiert (vgl. Kapitel 4).

Die dargestellten Bauzonen sind mit dem Zonenplan abzustimmen.

Zonenplan Siedlung und Landschaft

Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Punkte:

Die Änderungen des Zonenplans sind auf Wunsch des AGR in anderer Darstellung aufgeführt.
Der Titel ist anzupassen: Zonenplan Kandersteg

6.3 2. Vorprüfung

Im Vorprüfungsbericht vom 26. Februar 2020 stellt das AGR die Genehmigung der Teil-Ortsplanungsrevision in Aussicht. Generell waren noch Präzisierungen des Baureglements vorzunehmen, die unbebauten Parzellen in den blauen und roten Gefahrengebieten von Fachexperten zu begutachten (vorerst sistiert vgl. Kapitel 4) sowie eine nachvollziehbare Grundlage der Gewässerraumberechnungen zu erstellen.

Baureglement

Artikel	Bemerkung
18 und 25	Die Begriffe Vordächer und Dachvorsprünge sind gemäss BMBV klar zu trennen.
22	Eine nicht anrechenbare Abgrabung ist lediglich auf einer Fassadenseite zulässig.
25	**Abweichung:** Der Begriff Gesamthöhe ist in der BMBV definiert und kann als Mass herangezogen werden.
32	Anbauten werden nicht an die Gebäudelänge angerechnet.
32 Tabelle	Der Verzicht auf eine Gebäudelänge in der Kernzone ist zu begründen.
36 und 39	Es handelt sich um eingeschossige Gebäude.
47	**Abweichung:** Der Begriff der sensiblen Bauten wird nicht erläutert.
Anhang	Verschiedene Skizzen waren zu präzisieren.
13 (neu)	Neuer Artikel zum Überlastkorridor.

Zonenplan Gewässerräume

Die Vermassung der Gewässerräume ist zu vervollständigen und die Legenden der Zonenpläne Gewässerräume sind zu korrigieren.
Der Gewässerraum im Bereich der dicht überbauten Gebiete ist anzupassen (Parz. Nrn. 505 und 12)
Die Spezialbewirtschaftungsflächen sind nicht genehmigungsfähig und werden aus den Zonenplänen Gewässerräume gestrichen.

Zonenplan Naturgefahren

Der Zonenplan Naturgefahren ist mit der lokalen Gefahrenbeurteilung Heimritz zu ergänzen.
Zu den unüberbauten Parzellen in der Gemeinde Kandersteg sind Gutachten zu erstellen, die das Gefahrenpotenzial im Bereich der einzelnen Standorte untersuchen und eine Beurteilung ermöglichen. Es müssen allenfalls Massnahmen zum Schutz der Bauten ergriffen werden oder die Parzellen ausgezont werden.
Der Zonenplan Naturgefahren wird aus der vorliegenden Planung herausgelöst.

6.4 1. Öffentliche Auflage

Die Unterlagen der Planung lagen vom 23. Juni bis 24. Juli 2020 auf der Gemeindeverwaltung auf. Während der öffentlichen Auflage gingen dreizehn (13) Einsprachen und eine (1) Rechtverwahrung ein. Zwölf Einsprachen betrafen u.a. die Ausscheidung der Gewässerräume. Zwei Einsprachen forderten Änderungen der Grundordnung. Die Einspracheverhandlungen fanden am 26. August, 21. und 28. Oktober 2020 statt. Die Einsprachen rügten, dass die Ausscheidung von Gewässerräumen gemäss der 1. Vorprüfung, insbesondere im Sömmerungsgebiet, nicht nachvollziehbar und unverhältnismässig sei. Weil die kantonalen Fachstellen in den Vorprüfungen summarisch ein überwiegendes Interesse orteten, sollte an einer Aussprache OIK/ANF die einzelnen übergeordneten Interessen erläutert werden. Leider wurde diese Sitzung kantonsseitig abgesagt. Die Auflageakten hatten, mit dem Ziel ein genehmigugsfähiges Paket zu erhalten, die betroffenen Gewässer mit einem Gewässerraum versehen. Die Gemeinde untersuchte aufgrund der massiven Einwände die „vermuteten" überwiegenden Interessen stattdessen selber. Sie kommt zum Schluss, dass ein Verzichtsfall in weiten Teilen vertretbar ist (vgl. Kapitel 5.3). Aufgrund der Einspracheverhandlungen wurde der Zonenplan Gewässerraum in Teilen angepasst und präzisiert.

6.5 2. Öffentliche Auflage

Vom 6. Januar 2021 bis zum 8. Februar 2021 lagen die geänderten Ausschnitte des Zonenplans Gewässerräume mit der Beilage (Gewässerraumberechnungen) sowie der Erläuterungsbericht öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage gingen fünf (5) Einsprachen und zwei (2) Rechtverwahrungen ein. Vier der Einsprachen betrafen u.a. die Ausscheidung der Gewässerräume, resp. das Gewässernetz als solches. Eine Einsprache forderte Anpassungen am Erläuterungsbericht. Die Einspracheverhandlungen fanden am 23. Februar 2021 statt. Im Nachgang der Einspracheverhandlungen wurde eine Einsprache zurückgezogen. Aufgrund der Einspracheverhandlungen wurde der Zonenplan Gewässerraum in Teilen angepasst und präzisiert.

6.6 Beschluss

Die Genehmigungsakten wurden an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2021 beraten. Ein Änderungsantrag aus dem Plenum, worauf auf Gewässerräume im Waldareal zu verzichten sei, da durchwegs keine übergeordneten Interessen tangiert seien, wurde angenommen.

6.7 3. Öffentliche Auflage nach Gemeindeversammlung

Vom 17. August 2021 bis zum 17. September 2021 lagen die geänderten Ausschnitte des Zonenplans Gewässerräume sowie der Erläuterungsbericht öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Einsprachen und eine (1) Rechtverwahrungen ein. Die Akten wurden im Herbst 2021 dem AGR zur Genehmigung eingereicht.

6.8 4. Öffentliche Auflage nach Bereinigung Genehmigungsunterlagen

An der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2021 wurde die Teilrevision der Ortsplanung durch die Versammlung beschlossen. An der Gemeindeversammlung wurde zusätzlich beschlossen, dass auf die Ausscheidung von Gewässerräumen im Wald generell verzichtet werden soll. Die Unterlagen wurden entsprechend angepasst und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Genehmigung eingereicht.

Im Schreiben vom 28. Februar 2023 äusserte das AGR Vorbehalte gegen unterschiedliche Inhalte der eingereichten Planungsunterlagen. Das AGR forderte die Gemeinde zu einer Stellungnahme und zur Bereinigung der aufgezeigten Genehmigungsvorbehalte auf. Mit der Stellungnahme vom 11. April 2023 zeigte die Gemeinde auf, dass sie nicht allen aufgezeigten Punkten zustimmen kann. Mit Schreiben vom 22. Juni 2023 antwortete das AGR auf die Stellungnahme und konnte einzelne Punkte der Stellungnahme gutheissen. Beim Alpbach und beim Lugibächli kann entsprechend auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Mit den vorliegenden Unterlagen werden die noch bestehenden Genehmigungsvorbehalte bereinigt und aufgrund der materiellen Anpassungen abschliessend öffentlich aufgelegt:

> Gewässerräume im Wald: Ein genereller Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums ist nicht zulässig. Die Gewässerräume wurden entsprechend angepasst.
> Dicht bebaute Gebiete: Die im Erläuterungsbericht aufgezeigten dicht bebauten Gebiete 1 "Eisbahnweg" und 5 "Beim Irfig" sind nicht genehmigungsfähig. Die Gebiete wurden entsprechend aus den Plänen gestrichen und die Gewässerräume angepasst.
> Auenschutzgebiete: Die Auenschutzgebiete geniessen den höchsten nationalen Schutzstatus und müssen plus ein 3.00 m breiter Pufferstreifen innerhalb des Gewässerraums liegen. Die Gewässerräume wurden entsprechend angepasst.
> Präzisierungen Baureglement: In den Art. 13 und 15 wurden die Bestimmungen präzisiert.

Vom 22. August 2023 bis zum 22. September 2023 lagen die geänderten Ausschnitte des Zonenplans Gewässerräume, die Änderungen des Baureglements sowie der Erläuterungsbericht öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage gingen vier (4) Einsprachen und keine Rechtverwahrungen ein.

6.9 Öffentliche Auflage nach Bereinigung Genehmigungsunterlagen

Mit seinem Schreiben vom 9. Oktober 2025 hat das AGR auf Vorbehalte bezüglich der Festgesetzten Gewässerräume aufmerksam gemacht. Dabei wurden die folgenden Punkte aufgeführt:

> Beim Oeschibach sind für die Schutzwälle Freihaltebereiche festzusetzen
> Im Bereich der "Usseri Allmi" ist vom Oeschibach via Schulhaus bis zur Kander ein Überlaufkorridor analog dem Eisbahnweg festzusetzten.
> Beim Oeschinensee ist ein Freihaltebereich für einen allfälligen Überlauf festzusetzen.
> Im Bereich des Hotel Doldenhorn ist eine Eindolung nachzutragen (ohne Gewässerraum).
> Am Fisibach ist der Gewässerraum innerhalb des Naturschutzgebietes von 11.0 m auf 14.0 m zu erhöhen.
> Am Alpbach ist ein Gewässerraum festzusetzen.

Das Baureglement wird mit einem Artikel 12a zu den geforferten Freihaltebereiche ergänzt.

Die geforderten Anpassungen wurden mit den zuständigen Ämtern besprochen und entsprechend festgelegt. Im Austausch mit dem ANF konnte dabei der Sachverhalt am Alpbach detailliert geprüft werden und auf die Festsetzung eines Gewässerraums kann verzichtet werden (vgl. Anhang).

Die Anpassungen werden entsprechend öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind lediglich gegen die markierten Anpassungen möglich.

6.10 Genehmigung

folgt

ANHANG

- Anhörungsschreiben vom 9. Oktober 2025
- Stellungnahme Gemeinde Kandersteg vom 7. November 2025
- Beantwortung (Mail) zur Stellungnahme vom 10. Dezember 2025
- Stellungnahme ANF zum Alpbach vom 19. August 2026

Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
info.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Stephanie Andrea Sauter
+41 31 636 79 49
stephanieandrea.sauter@be.ch

EINGEGANGEN 10. Okt. 2025

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

EINSCHREIBEN
Gemeindeverwaltung Kandersteg
Aeussere Dorfstrasse 26
3718 Kandersteg

G.-Nr.: 2021.DIJ.7443

9. Oktober 2025

Einwohnergemeinde Kandersteg
Genehmigung Teilrevision Ortsplanung (Gewässerraum und BMBV) mit Zonenplanänderung
Anhörung i. S. von Art. 61 Abs. 3 des Baugesetzes vom 09. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung stellte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) fest, dass die an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2021 beschlossene Vorlage nicht mit der Vorprüfung übereinstimmt. Der Gemeinde wurden mit Datum vom 28. Februar 2023 im Rahmen eines Anhörungsschreibens die offenen Punkte mitgeteilt, mit der Aufforderung, diese zu bereinigen. Die Unterlagen wurden überarbeitet und mit Datum vom 15. Januar 2025 wieder zur Genehmigung eingereicht.

Im Rahmen der erneuten Prüfung der Genehmigungsunterlagen haben wir bei folgenden Fachstellen deshalb nochmals einen Fachbericht eingeholt:
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I (OIK I), Fachbericht vom 21. März 2025
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), Fachbericht vom 21. April 2025
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Fachbericht vom 27. Mai 2025
- Fischereiinspektorat (FI), E-Mail vom 28. Mai 2025, keine Vorbehalte mehr

Die Vorbehalte wurden grösstenteils bereinigt, besten Dank. Aufgrund der Rückmeldung und der eigehenden Prüfung der Unterlagen erweisen sich weiterhin einige Inhalte als problematisch:

1. Oeschibach

1.1 Gewässerraum

Der OIK I hat im Fachbericht vom 21. März 2025 festgehalten, dass sich die beiden realisierten Hochwasserschutzdämme Zilfuri und Oeschibach nur zum Teil innerhalb des Gewässerraumes befänden, was unzureichend sei. Eine Begrenzung am Dammfuss (bspw. Parkplatz Oeschiweg / Oeschiwald oder Oeschistrasse) genüge nicht. Damit der Hochwasserschutz und dabei insbesondere die Zugänglichkeit zu

den Schutzbauten und zum Gewässer gewährleistet sei, müsse der Gewässerraum entlang der wasserbaulichen Schutzbauten abschnittsweise gestützt auf Art. 41a Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) erhöht werden. Aus wasserbaulicher Sicht sei es alternativ auch möglich, die Bereiche von mindestens 5 m gemessen ab luftseitigem Dammfuss als Freihalteraum (gem. Art. 13 Gemeindebaureglement) auszuscheiden.

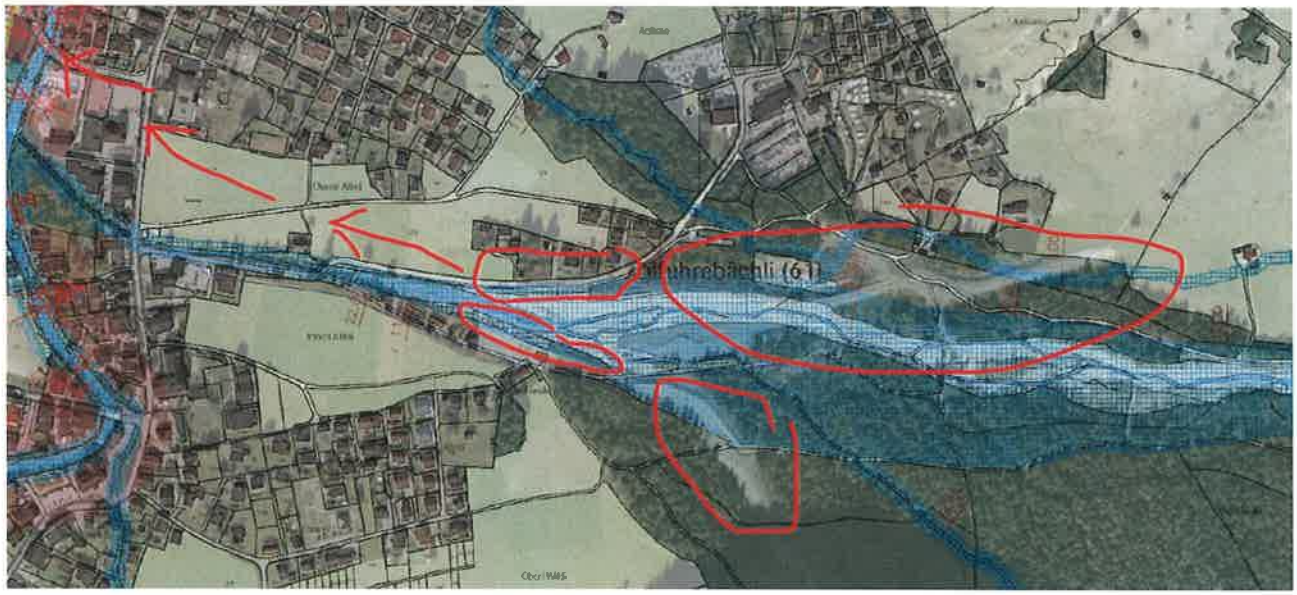


Abb. mit beiden Dämmen, Bereich Abflusskorridor, Gewässerraum Stand Genehmigung Dez. 2024, Orthophoto ggf. nicht ganz aktuell

Handlungsbedarf: Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV ist der Gewässerraum entlang der wasserbaulichen Schutzmassnahmen zu erhöhen oder alternativ als Freihaltebereich (gem. Art. 13 GBR) auszuscheiden.

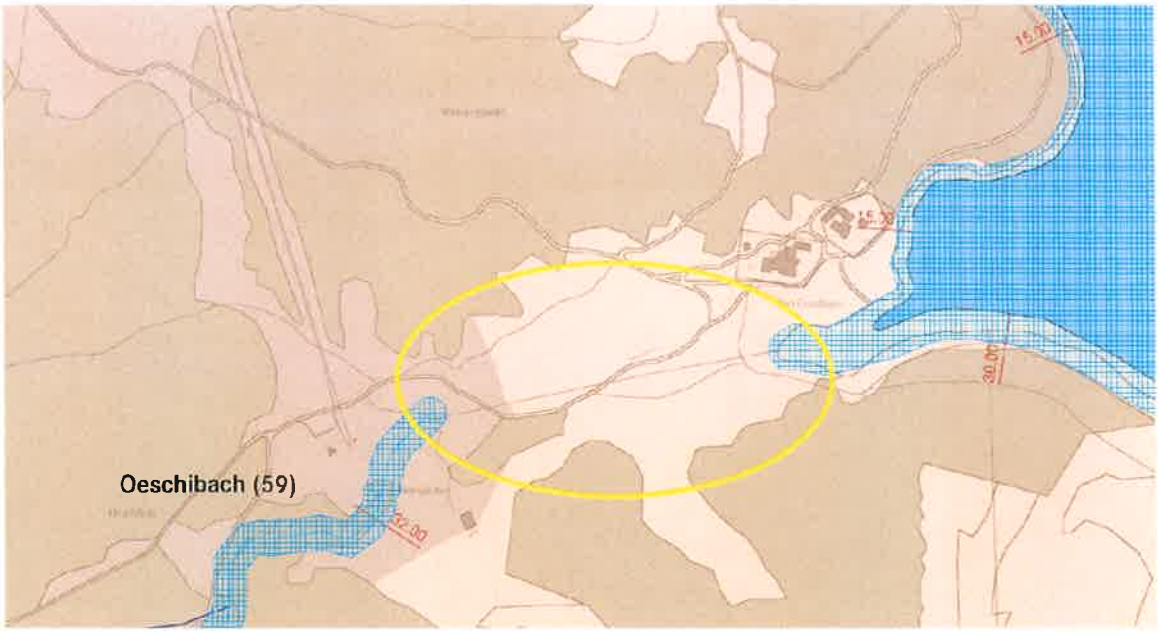
1.2 Abflusskorridor

Der OIK I verlangt, dass der von der Schwellenkorporation Kandersteg im Zuge von Notarbeiten realisierte Überlastkorridor rechtsufrig des Oeschibach (von unterhalb des realisierten Murgangnetzes bis zur Kander) in der Nutzungsplanung gesichert wird. So sei der Abflusskorridor als Freihaltegebiet mit Freihaltebestimmungen (bspw. Art. 13 GBR) zu sichern. Vgl. dazu Abbildung oben.

Handlungsbedarf: Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über den Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11) ist der Überlastkorridor des Oeschibach raumplanerisch zu sichern (bspw. mittels Freihaltegebiet).

1.3 Oeschibach (59)

Im Abflusskorridor zwischen dem Oeschinensee bis zum Oeschibach fehlt momentan ein Gewässerraum. Im Sömmerungsgebiet kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV nur dann auf einen Gewässerraum verzichtet werden, wenn kein überwiegendes Interesse entgegensteht. Der OIK I hält diesbezüglich fest, dass in diesem Gewässerabschnitt die Interessen des Wasserbaus überwiegten und deshalb ein Gewässerraum oder zumindest ein Freihaltebereich auszuscheiden ist. Auch die Abteilung Naturförderung fordert hier einen Gewässerraum. Es bestehen somit übergeordnete Interessen, die gegen einen Verzicht sprechen.



Handlungsbedarf: Es gibt überwiegende Interessen die gegen einen Verzicht auf einen Gewässerraum gem. Art 41a Abs. 5 GSchV sprechen, weshalb im Abflusskorridor zwischen Oeschienensee bis zum Oeschibach ein Gewässerraum oder alternativ ein Freihaltebereich auszuscheiden ist.

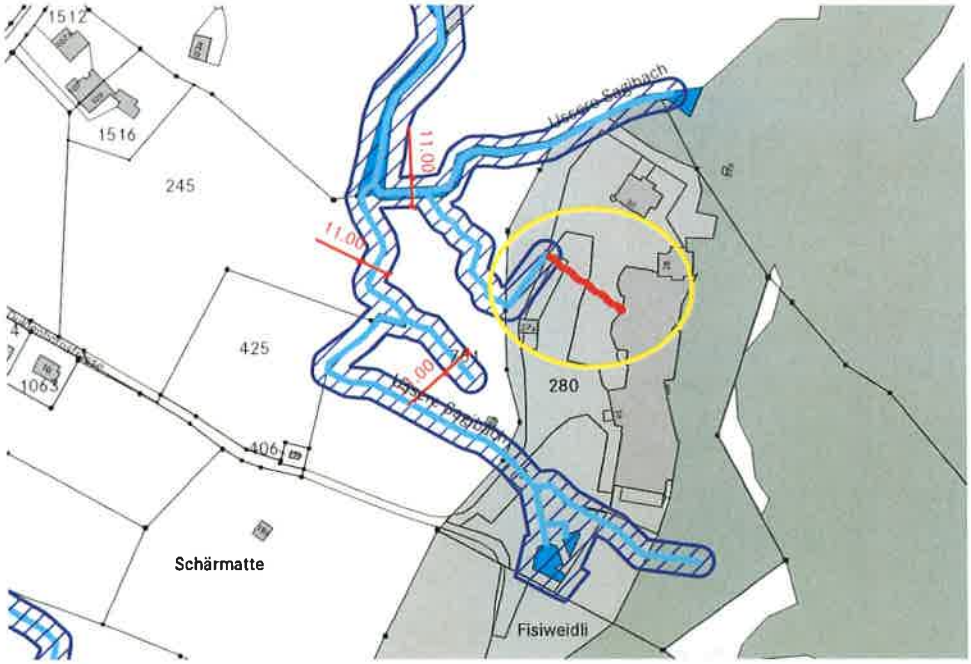
2. Oeschinensee

Der OIK I hält fest, dass der Gewässerraum des Oeschienensees zu wenig erhöht worden sei. Gemäss Art. 41b GSchV muss die Breite des Gewässerraumes erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes einschliesslich der Zugänglichkeit zu den Schutzbauten erforderlich ist. Der OIK I fordert deshalb, dass der Gewässerraum so weit erhöht wird, dass der Dammfuss sowie ein Bereich von mindestens 5 m gemessen ab luftseitigem Dammfuss innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommt.

Handlungsbedarf: Der Gewässerraum des Oeschinensees ist im Bereich des Dammfusses so weit zu erhöhen, dass der Dammfuss sowie ein Bereich von mindestens 5 m ab luftseitigen Dammfuss innerhalb des Gewässerraumes liegen.

3. Ussere Sagibach

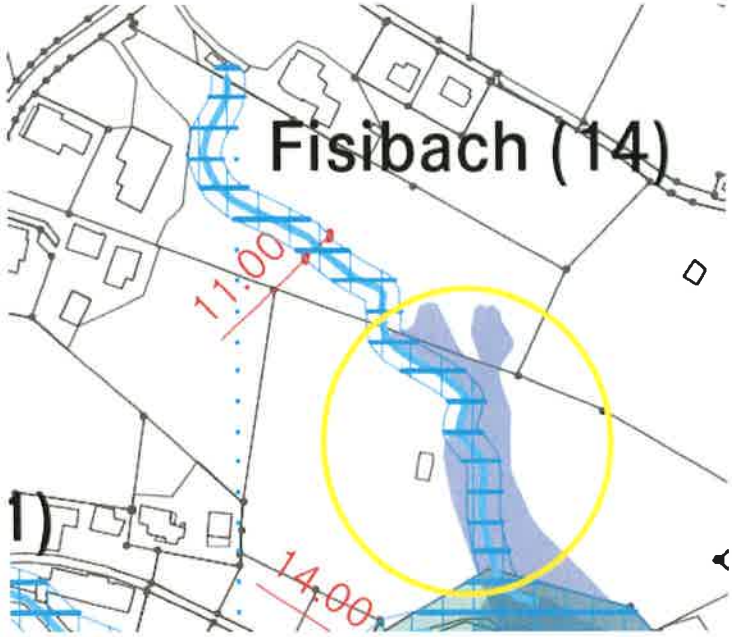
Sowohl der OIK I wie auch die ANF halten in ihren Fachberichten fest, dass beim ussere Sagibach ein eingedolter Gewässerabschnitt im Plan nicht dargestellt sei. Von beiden Fachstellen wird deshalb gefordert, dass der Gewässerraum vollständig dargestellt werden müsse und der Sachverhalt im Erläuterungsbericht darzulegen sei. Es geht dabei um die Darstellung des Gewässers, ein Gewässerraum wird nicht gefordert.



Handlungsbedarf: Das Gewässernetz ist im Bereich des ussere Sagibachs zu vervollständigen und im Erläuterungsbericht entsprechend auszuführen.

4. Fisibach

Die ANF hält im Fachbericht fest, dass beim Fisibach (14) der Perimeter des Flachmoors von nationaler Bedeutung (BE 3079) in Form eines in nördlicher Richtung verlaufenden Zipfels verlaufe. Es handle sich dabei um ein Biotopinventar nach Art. 6 resp. Art. 18 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451.0). Es sind somit übergeordnete Interessen gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV gegeben. Die ANF fordert deshalb, dass der Gewässerraum bis zum Ende des Flachmoorperimeters auf mindestens 14 m erhöht wird.



Handlungsbedarf: Der Gewässerraum des Fisibachs ist gestützt auf Art. 41a Abs. 1 GSchV bis zum Ende des Flachmoor-Perimeters auf mind. 14 m zu erhöhen.

5. Alpbach

Die ANF hält im Fachbericht vom 21. April 2025 fest, dass für den Abschnitt des Alpbachs von der Einmündung in die Kander bis ins Gebiet «Underbäche» ein Gewässerraum auszuscheiden sei. Gemäss der ANF bestünden überwiegende öffentliche Interessen (Bewirtschaftungswege, Werkleitungen, Wasserkraftnutzung, Ausbau von Bikerouten) weshalb nicht vom Verzicht auf einen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV Gebrauch gemacht werden könne.

Handlungsbedarf: Für den Abschnitt des Alpbaches zwischen der Einmündung in die Kander und dem Gebiet «Underbäche» ist ein Gewässerraum auszuscheiden.

6. Weitere Themen

Das AWN hält im Bericht vom 27. Mai 2025 fest, dass im Plan zur Zonenplanänderung mehrere dargestellte Ausschnitte formelle Mängel aufwiesen. Es fehlten bspw. Waldgrenzen und die Waldschraffuren stimmten nicht mit den aktuellen Gegebenheiten überein. Wir empfehlen die Zonenplanänderung gemäss den Anträgen des AWN im Kapitel 2.2 des Fachberichtes zu korrigieren.

7. Weiteres Verfahren

Die erläuterten Anpassungen an der Ortsplanungsrevision machen ein gemischt-geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 und 8 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) notwendig.

Im Sinne von Art. 61 Abs. 3 BauG erlauben wir uns daher sie bzgl. der Ziffern 1 bis 5 zum geplanten Vorgehen anzuhören. Wir bitten um Ihre diesbezügliche **schriftliche und begründete Antwort innert 30 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens**.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Stephanie Andrea Sauter
Rechtsanwältin

Beilage (Fachberichte)
- Tiefbauamt, Oberingenieurskreis I (OIK I), Fachbericht vom 21. März 2025
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Fachbericht vom 21. April 2025
- Amt für Wald und Naturgefahren, Fachbericht vom 27. Mai 2025

Kopie
- Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Gemeinde Kandersteg

Einschreiben
Amt für Gemeinden und Raumordnung
z.H. Stefanie Andrea Sauter
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Kandersteg, 7. November 2025

Genehmigung Teilrevision Ortsplanung (Gewässerraum und BMBV) mit Zonenplanänderung
Anhörung i.S. von Art. 61 Abs. 3 des Baugesetzes vom 09.06.1085 (BauG; BSG 721.0)

Sehr geehrte Frau Sauter

Die mit Datum vom 15.01.2025 überarbeiteten Unterlagen haben Sie im Rahmen der erneuten Prüfung bei den betroffenen Fachstellen nochmals einen Fachbericht eingefordert.
Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Vorbehalte grösstenteils bereinigt sind. Einige Inhalte werden als problematisch bezeichnet. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

1. Oeschibach

1.1 Gewässerraum
Wie der OIK I festgestellt hat, befinden sich die Hochwasserschutzdämme Zilfuri und Oeschibach nur zum Teil innerhalb des Gewässerraumes. Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV ist der Gewässerraum entlang der wasserbaulichen Schutzmassnahmen zu erhöhen oder alternativ als Freihaltebereich (gem. Art. 13 GBR) auszuscheiden.

Demgemäss wird in diesen Bereichen ein Freihalteraum (gem. Art. 13 Gemeindebaureglement) ausgeschieden, ab luftseitigem Dammfuss mindestens 5 m gemessen.

1.2 Abflusskorridor
Der OIK I verlangt, dass der von der Schwellenkorporation Kandersteg im Zuge von Notarbeiten realisierte Überlastkorridor rechtsufrig des Oeschibach (von unterhalb des realisierten Murgangnetzes bis zur Kander) in der Nutzungsplanung gesichert wird. So sei der Abflusskorridor als Freihaltegebiet mit Freihaltebestimmungen (gem. Art. 13 GBR) zu sichern.

Demgemäss wird der Überlastkorridor des Oeschibach raumplanerisch gesichert.

Einwohnergemeinde Kandersteg
Aeussere Dorfstrasse 26 • 3718 Kandersteg • Telefon 033 675 82 24 • info@gemeindekandersteg.ch

1.3 Oeschibach (59)
Im Abflusskorridor zwischen dem Oeschinensee bis zum Oeschibach fehlt momentan ein Gewässerraum. Im Sömmerungsgebiet kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV nur dann auf einen Gewässerraum verzichtet werden, wenn kein überwiegendes Interesse entgegensteht. Der OIK I hält diesbezüglich fest, dass in diesem Gewässerabschnitt die Interessen des Wasserbaus überwiegten und deshalb ein Gewässerraum oder zumindest ein Freihaltebereich auszuscheiden ist. Auch die Abteilung Naturförderung fordert hier einen Gewässerraum. Es bestehen somit übergeordnete Interessen, die gegen einen Verzicht sprechen.

Demgemäss wird zwischen dem Oeschinensee und dem Oeschibach ein Freihalteraum ausgeschieden.

2. Oeschinensee
Der OIK I hält fest, dass der Gewässerraum des Oeschinensees zu wenig erhöht worden sei. Gemäss Art. 41b GSchV muss die Breite des Gewässerraumes erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes einschliesslich der Zugänglichkeit zu den Schutzbauten erforderlich ist. Der OIK I fordert deshalb, dass der Gewässerraum so weit erhöht wird, dass der Dammfuss sowie ein Bereich von mindestens 5 m, gemessen ab luftseitigem Dammfuss innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommt.

Demgemäss wird der Gewässerraum des Oeschinensees im Bereich des Dammfusses so weit erhöht, dass der Dammfuss sowie ein Bereich von mindestens 5 m ab luftseitigen Dammfuss innerhalb des Gewässerraumes liegt.

3. Ussere Sagibach
Sowohl der OIK I wie auch die ANF halten in ihren Fachberichten fest, dass beim ussere Sagibach ein eingedolter Gewässerabschnitt im Plan nicht dargestellt sei. Von beiden Fachstellen wird deshalb gefordert, dass der Gewässerraum vollständig dargestellt werden müsse und der Sachverhalt im Erläuterungsbericht darzulegen sei. Es geht dabei um die Darstellung des Gewässers, ein Gewässerraum wird nicht gefordert.

Demgemäss wird das Gewässernetz im Bereich des ussere Sagibachs vervollständigt und im Erläuterungsbericht entsprechend beschrieben.

4. Fisibach
Die ANF hält im Fachbericht fest, dass beim Fisibach (14) der Perimeter des Flachmoors von nationaler Bedeutung (BE 3079) in Form eines in nördlicher Richtung verlaufenden Zipfels verlaufe. Es handle sich dabei um ein Biotopinventar nach Art. 6 resp. Art. 18 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451.0). Es sind somit übergeordnete Interessen gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV gegeben. Die ANF fordert deshalb, dass der Gewässerraum bis zum Ende des Flachmoorperimeters auf mindestens 14 m erhöht wird.

Demgemäss wird der Gewässerraum des Fisibachs bis zum Ende des Flachmoor-Perimeters auf 14 m erhöht.

5. Alpbach
Die ANF hält im Fachbericht vom 21.04.2025 fest, dass für den Abschnitt des Alpbachs von der Einmündung in die Kander bis ins Gebiet «Underbäche» ein Gewässerraum auszuscheiden sei. Gemäss der ANF bestünden überwiegende öffentliche Interessen (Bewirtschaftungswege, Werkleitungen, Wasserkraftnutzung, Ausbau von Bikerouten) weshalb nicht vom Verzicht auf einen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV Gebrauch gemacht werden könne.

Auf diese Forderung wird der Gemeinderat nicht eintreten und hält an einem Verzicht auf einen Gewässerraum im Sömmerungsgebiet fest. Mit Schreiben vom 22.06.2023 hat das AGR folgendes bestätigt:
«Aus Sicht der Fachstellen (insb. Fischereiinspektorat) kann hier den Ausführungen der Gemeinde gefolgt werden und es muss kein Gewässerraum innerhalb des Sömmerungsgebietes ausgeschieden werden.»

Schlussfolgerung:
Der Gemeinderat wird gemäss den Hinweisen der Fachstellen die Punkte 1-4 anpassen sowie die Waldgrenzen und Waldschraffuren den aktuellen Gegebenheiten gemäss Kapitel 2.2 im Fachbericht des AWN durch den Planer angleichen lassen.
Die bereinigten Unterlagen werden anschliessend mit Beschluss durch den Gemeinderat während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Einzig im Punkt 5 sieht der Gemeinderat keinen Grund, einen Gewässerraum im Sömmerungsgebiet des Alpbachs festzulegen. Wir beziehen uns diesbezüglich auf Ihr Schreiben vom 23.06.2023. In diesem halten Sie fest, dass auf die Ausscheidung eines Gewässerraums beim Alpbach verzichtet werden kann.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Namens des Gemeinderates

R. F. Maeder	A. Allenbach
Gemeinderatspräsident	Sekretärin

Einwohnergemeinde Kandersteg
Aeussere Dorfstrasse 26 • 3718 Kandersteg • Telefon 033 675 82 24 • info@gemeindekandersteg.ch

Von: Sauter Stephanie Andrea, DIJ-AGR-OR <stephanieandrea.sauter@be.ch>
Gesendet: Mittwoch, 10. Dezember 2025 10:56
An: Info Gemeinde Kandersteg <info@gemeindekandersteg.ch>
Cc: Bühler Max, DIJ-AGR-OR <max.buehler@be.ch>
Betreff: Kandersteg; Teilrevision Ortsplanung (Umsetzung BMBV und Gewässerräume), Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich nehme Bezug auf unser Anhörungsschreiben vom 27. November 2025. Wie darin festgehalten, haben dir bezüglich des Genehmigungsvorbehaltes der ANF erneut mit der Fachstelle Rücksprache genommen, und diese gebeten, die übergeordneten Interessen, welche eine Ausscheidung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) beim Alpbach erfordern, darzulegen.

Der Guten Ordnung halber, und wie versprochen, lasse ich Ihnen untenstehend die Rückmeldung der ANF zukommen:

Die Uferbereiche des Alpbaches haben besondere Merkmale und sind erhöht schutzwürdig nach Art. 18 Abs. 1bis NHG und Art. 14 Abs. 3 NHV resp. Anhang 1 NHV. Teilweise reicht auch Ufervegetation im Sinn von Art. 21 NHG weit in die Uferbereiche hinein. Uferbereiche haben daher eine wichtige vernetzende Funktion (Art. 20 NSchG). Der Alpbach ist teilweise eine Restwasserstrecke, aber dennoch die Uferbereiche sehr naturnah und schutzwürdig (Art. 18 Abs. 1bis NHG, Art. 14 Abs. 4 NHV, Art. 20 NSchG, Art. 2 NSchV)

Es erstaunt vielleicht, dass auch am Alpbach der Nutzungsdruck hoch ist: Wanderwege und v.a. bereits erstellte Bikerouten (Teile der Abschnitte einer bestehenden Route sind auf dem Luftbild erkennbar). Solche Fuss- und Velowege resp. Familienvelorouten, Bikerouten sowie Downhill-Strecken sind Angebote, welche laufend nachgefragt und ausgebaut werden. Die verschiedenen Nutzungsansprüche resp. Bike-Kategorien brauchen teilweise ihre eigene Fahrbahn (auch: Konflikte mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen auf bestehenden Wegen) und werden in der landwirtschaftlichen Nutzfläche wo immer möglich in den Wald und in Uferbereiche im Sinne von Art. 18 Abs. 1bis NHG abgedrängt. Grund dafür sind neben dem Freizeit- und Erholungsdruck auf die sensiblen und störungsanfälligen Tiere in diesen Lebensräumen auch Eigentümer, welche die Zustimmung für die Landbeanspruchung ihrer Weiden verweigern.

Aus diesen obgenannten Gründen halten wir an der Auffassung und am Antrag fest, dass aus Sicht Naturförderung überwiegende öffentliche Interessen für eine Gewässerraum-Ausscheidung am Alpbach im Wald, in Weiden und im Sömmerungsgebiet angezeigt ist.

Das AGR hält damit am Genehmigungsvorbehalt der ANF fest.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Stephanie Sauter

Von: "Meyer Fabian, WEU-LANAT-ANF" <fabian.meyer@be.ch>
Betreff: AW: Gewässerraum Alpbach Gemeinde Kandersteg
Datum: 19. August 2026 um 10:47:02 MESZ
An: Franziska Ryter <franziska.ryter@gemeindekandersteg.ch>
Kopie: Bühler Max, DIJ-AGR-OR <max.buehler@be.ch>

Guten Tag Franziska

Ich habe mir die Situation nochmals und genauer angeschaut.

Wo die Bike-Route genau durchkommt resp. durchkommen würde, haben wir nicht genau geprüft. An sich sind an Ufern im Sömmerungsgebiet (SöG) auch andernorts nicht mit Gewässerräumen ausgestattet (Bike-Roten in Adelboden usw.).

Auch die Situation mit der Schlucht und den felsigen Ufern ist die Notwendigkeit für Gewässerräume trotz den Biotopinventaren (Flachmoor) gering, das kann ich bestätigen.

Aus diesen Gründen kann aus Sicht Naturförderung der Antrag für GWR am Alpbach im SöG des Üschenental zurückgezogen werden.

Freundliche Grüsse

Fabian Meyer, Bereichsleiter Stellungnahmen & Beratung
+41 31 636 14 55 (direkt), fabian.meyer@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung / Fachbereich Stellungnahmen & Beratung
Schwand 17, 3110 Münsingen
+41 31 636 14 50, www.be.ch/natur
Aktuelle Ansprechpersonen: https://naturschutz-profi.ch/news.htm
Naturschutz beim Planen & Bauen: www.be.ch/bauen-natur



Panorama AG für Raumplanung Architektur und Landschaft | Fabrikstrasse 20A | 3012 Bern | Fon 031 326 44 44
Gibelinstrasse 2 | 4500 Solothurn | Fon 032 625 24 42 | www.panorama-ag.ch